Lars KASCHKE, Monika SNIEGS

24865

Kommentierte Statistiken zur Sozialversicherung in Deutschland von ihren Anfängen bis in die Gegenwart

Band 1:
Die Invaliditäts- und Alterssicherung im Kaiserreich (1891 - 1913)

2001

SCRIPTA MERCATURAE VERLAG

Gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.
Printed on acid-free paper which falls within the guidelines
of the ANSI to ensure permanence and durability ∞ .

KASCHKE, Lars; SNIEGS, Monika

**Kommentierte Statistiken zur Sozialversicherung
in Deutschland von ihren Anfängen bis in die Gegenwart**

(Quellen und Forschungen zur Historischen Statistik von Deutschland,
hrsg. von W. Fischer, F. Irsigler, K. H. Kaufhold und H. Ott,
Band 26)

SCRIPTA MERCATURAE VERLAG

D- 55595 St. Katharinen 2001

ISBN 3 - 89590 - 111 - 3

Inhaltsverzeichnis

Vorwort III
Verzeichnis der Tabellen und Diagramme V
Abkürzungsverzeichnis IX
Vorbemerkung 1
1. Die Quellenlage 3
1.1. Die Bedeutung der Geschäftsberichte des Reichsversicherungsamtes als Quelle 4
1.2. Die Bedeutung der Geschäftsberichte der Landesversicherungsanstalten als Quelle 5
1.2.1. Die Variablen 6
1.3. Weitere Quellen 10
2. Zu den Tabellen 12
2.1. Die zentralen Variablen in der Invalidenversicherung 12
2.1.1. Die auffälligen Schwankungen der zentralen Variablen 18
2.1.2. Der Anerkennungsquotient als Indikator für die regional unterschiedliche Handhabung der Gesetze 20
2.1.3. Berufungen und Revisionen 22
2.2. Die zentralen Variablen in der Altersversicherung 26
3. Die Entwicklung der Finanzen 31
4. Erläuterungen zu den Tabellen und Diagrammen 36
4.1. Erläuterungen zu den Überblickstabellen und -diagrammen 36
4.2. Erläuterungen zu den Tabellen und Diagrammen für die einzelnen LVAen 42
4.3. Erläuterungen zu den Tabellen und Diagrammen zur finanziellen Entwicklung der Alters- und Invaliditätsversicherung 45
Literaturverzeichnis 47
Tabellen und Diagramme 51
A. Die Grundgesamtheiten 51
B. Die zentralen Variablen 61
C. Die weiteren Variablen 95
D. Die Berufungs- und Revisionsverfahren 139
E. Die Finanzen 159
F. Die Entwicklung der Rentenzahlen bei den einzelnen LVAen 191

Abkürzungsverzeichnis

abgel. abgelehnt
anerk. anerkannt
anerk. VS - Relation Versicherte pro anerkannter Rente
anerk. in % Anerkennungsquote
anerk. in % (A) ... Anerkennungsquote inklusive der von der LVA nachträglich anerkannten Fälle
anerk. in % (B) ... Anerkennungsquote ohne die von der LVA nachträglich anerkannten Fälle
ÄNS ärztliche Nachuntersuchung von Rentenempfängern
AQ Anerkennungsquote
AR Altersrente
AUSG Ausgaben
beanst. beanstandet
BE Berufungen
BEI Beitragserstattungen
Bev. Bevölkerung
BST Bestand an Rentenempfängern
BST-AUSG Relation aktuelle Zahlungen der LVA pro laufender Invalidenrente
BST-VS Relation Versicherte pro laufende Invalidenrente
davon aufgeh. Entziehung wieder aufgehoben
EF Erwerbsfähigkeit
entsch. entschieden
ents. (A) die nachträglich anerkannten Fälle werden in die in zweiter Instanz entschiedenen Fälle einbezogen
ents. (B) die nachträglich anerkannten Fälle werden nicht in die in zweiter Instanz entschiedenen Fälle einbezogen
EZ Entziehung von Renten
FB Zahl der an die Gemeinden gerichteten Fragebögen über den Zustand des Rentenempfängers
FS Formsache
fw VZ freiwilliger Verzicht des Rentenempfängers auf den Fortbezug der Rente
Gemischte LVAen Baden, Brandenburg, Braunschweig, Elsaß-Lothringen, Hannover, Hessen, Hessen-Nassau, Oberbayern, Oberfranken, Sachsen-Anhalt, Schlesien, Schleswig-Holstein, Württemberg
GM Goldmark
Industrielle LVAen Mittelfranken, Pfalz, Rheinprovinz, Kgr. Sachsen, Thüringen, Westfalen
ins. insgesamt
IR Invalidenrente
IR anerk. sämtliche in höheren Instanzen anerkannten Invalidenrenten
IuAV Zeitschrift "Die Invaliditäts- und Alters-Versicherung im Deutschen Reiche"
IuAVG Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz (1889)
IVG Invalidenversicherungsgesetz (1899)
kB „kleine“ Bereisung, Nachprüfung der Rentenempfänger durch die LVA vor Ort
KO Kontrolle von Rentenempfängern (Feststellung ob und wenn ja welchen Tätigkeiten der Rentenempfänger nachgeht, ggf. ärztliche Untersuchung)

KR Krankenrente
Landwirtschaftliche
LVAen Mecklenburg, Niederbayern, Oberpfalz, Oldenburg, Ostpreußen, Pommern, Posen, Schwaben, Unterfranken, Westpreußen
LVA Landesversicherungsanstalt
M Mark
NA nachträglich von der LVA anerkannt, ohne daß die Berufungsinstanz entscheiden mußte
o.A. ohne Angabe
o.E. ohne Entscheidung erledigt (Zurücknahme, Tod des Rentenbewerbers)
Preußen-Ost die LVAen der östlichen preußischen Provinzen (Ostpreußen, Pommern, Posen, Schlesien, Westpreußen)
RA Rentenanträge
RA-VS Relation Versicherte pro Rentenantrag
RB Rentenbewerber
RBez Regierungsbezirk
RE Rentenempfänger
Rev. Revisionen
RzR Relation zum Reichsdurchschnitt (=100)
SK Staatskommissar
ST Summarische Tabellen in den Geschäftsberichten der LVA
Süd die dem RVA nicht unterstehenden süddeutschen LVAen (Mittelfranken, Niederbayern, Oberbayern, Oberfranken, Oberpfalz, Pfalz, Schwaben, Unterfranken, Baden, Ghzt. Hessen, Kgr. Sachsen, Württemberg)
TU Krankenrente turnusmäßig entzogen
U untersuchte Rentenempfänger
unerl. unerledigt
unters. untersucht
VGL Vergleich
VS Versicherte
VS-AUSG. Relation aktuelle Zahlungen an Invalidenrenten pro Versicherten
Preußen-West die LVAen der preußischen Provinzen Berlin, Brandenburg, Hannover, Hessen-Nassau, Rheinprovinz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Westfalen
ZG Rentenantrag/Berufung/Revision zurückgezogen
zu/ab jährliche Schwankung der Variable in Prozent
ZV vom RVA zur Entscheidung an die Vorinstanzen zurückverwiesen

Vorwort

Das vorliegende Werk entstand in enger Zusammenarbeit mit Herrn Prof. Dr. Dietrich Milles. Ihm sei an dieser Stelle herzlich für zahlreiche Anregungen gedankt, die maßgeblich dazu beigetragen haben, dem konzeptionellen Zuschnitt der Datensammlung seine Form zu verleihen.

Die breitgestreute Quellenbasis stellte erhebliche Anforderungen an die Sicherstellung einer möglichst vollständigen Datengrundlage, die nur mit Hilfe verschiedener Institutionen zu bewältigen war.
Dies betrifft zunächst und vor allem die Landesversicherungsanstalten, die ausnahmslos bereit waren, uns die erbetenen Materialien zur Verfügung zu stellen. Gedankt sei an dieser Stelle stellvertretend für viele andere Herrn Brenda von der LVA Hessen, Herrn Burda von der LVA Hannover, Frau Haringer von der LVA Schwaben und Herrn Knüpfing von der LVA Unterpfalz. Wir hoffen zuversichtlich, daß sich die gute Kooperation mit den LVAen auch bei der Erstellung des folgenden Bandes, der die quantitative Entwicklung der Rentenversicherung bis 1945 nachzeichnen wird, fortsetzt.
Besonderer Dank gebührt darüber hinaus einmal mehr Frau Lorenz vom Bundesarchiv Reich und DDR, die auch vertrackte Anfragen problemlos erledigte.
Unser Dank richtet sich last but not least an die Fernleihstelle der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, die die in mehreren Wellen springflutartig über sie hereinbrechenden Foliantenberge stets mit hanseatischer Gelassenheit zu bewältigen wusste und an unsere studentischen Hilfskräfte, deren Oberarmmuskulatur sich beim Ablichten der erforderlichen Passagen aus den über 700 Geschäftsberichten der LVAen nicht unwesentlich gekräftigt haben dürfte.

Wir widmen diese Arbeit unseren Lebenspartnern Torsten Sniegs und Astrid Schneider-Kaschke.

Verzeichnis der Tabellen und Diagramme

A. Die Grundgesamtheiten

A1. Die Grundgesamtheiten: Bevölkerung, Erwerbstätige und Versicherte im Reich 1891-1913
A2. Die Altersverteilung der Versicherten im Reich 1882, 1895 und 1907
A3. Die Relation der Leistungen der Invalidenversicherung zur Wirtschaftsentwicklung im Reich 1891-1913
A4. Die durchschnittliche Höhe der neuzugegangenen Invalidenrenten nach LVAen und dem Reich 1892-1913
A5. Die durchschnittliche Höhe der neuzugegangenen Altersrenten nach LVAen und dem Reich 1891-1913
A6. Vergleich von Durchschnittslohn und Durchschnittsrente im Reich 1891-1913
A7. Die Verteilung der Beitragsmarken auf die Lohnklassen 1891-1913
A8. Die Entwicklung der Rentenzahlen in Relation zu den Rentenleistungen und zur Zahl der Versicherten (1895)
A9. Die Entwicklung der Rentenzahlen in Relation zu den Rentenleistungen und zur Zahl der Versicherten (1907)

B. Die zentralen Variablen

B1. Invalidenrentenanträge und bewilligte Renten im Reich 1892-1913
B2. Invalidenrentenanträge nach LVAen mit jährlicher Schwankung (%)
B3. Invalidenrentenanträge pro 1.000 Versicherte (Stand 1907) für Süddeutschland, die östlichen preußischen Provinzen und die westlichen preußischen Provinzen
B4. Invalidenrentenanträge in Süddeutschland, den östlichen preußischen Provinzen und den westlichen preußischen Provinzen (Reich = 100, Bezugsgröße: Zahl der Versicherten nach dem Stand von 1907)
B5. Anerkannte Invalidenrentenanträge nach LVAen mit jährlicher Schwankung (%)
B6. Anerkannte Invalidenrentenanträge pro 1.000 Versicherte (Stand 1907) für Süddeutschland, die östlichen preußischen Provinzen und die westlichen preußischen Provinzen
B7. Anerkannte Invalidenrentenanträge in Süddeutschland, den östlichen preußischen Provinzen und den westlichen preußischen Provinzen (Reich = 100, Bezugsgröße: Zahl der Versicherten nach dem Stand von 1907)
B8. Abgelehnte Invalidenrentenanträge nach LVAen mit jährlicher Schwankung (%)
B9. Abgelehnte Invalidenrentenanträge pro 1.000 Versicherte (Stand 1907) für Süddeutschland, die östlichen preußischen Provinzen und die westlichen preußischen Provinzen
B10. Abgelehnte Invalidenrentenanträge in Süddeutschland, den östlichen preußischen Provinzen und den westlichen preußischen Provinzen (Reich = 100, Bezugsgröße: Zahl der Versicherten nach dem Stand von 1907)
B11. Der Anteil der aus Formgründen abgelehnten Invalidenrentenanträge an den Ablehnungen (%)
B12. Östliche preußische Provinzen: Die Kernvariablen in Relation zum Reich (%)
B13. Süddeutschland: Die Kernvariablen in Relation zum Reich (%)
B14. Westliche preußische Provinzen: Die Kernvariablen in Relation zum Reich (%)
B15. Die Anerkennungsquote nach Reich, Regionen und LVAen 1892-1913
B16. Die Anerkennungsquote nach Reich, Regionen und LVAen (Phasen)
B17. Die Anerkennungsquote im Reich (%)
B18. Die Anerkennungsquote in Preußen und in Süddeutschland im Vergleich
B19. Die Anerkennungsquote in Süddeutschland, den östlichen preußischen Provinzen und den westlichen preußischen Provinzen im Vergleich

B20. Altersrentenanträge und bewilligte Altersrenten im Reich 1891-1913
B21. Altersrentenanträge nach LVAen
B22. Anerkannte Altersrentenanträge nach LVAen
B23. Abgelehnte Altersrentenanträge nach LVAen
B24. Östliche preußische Provinzen: Die Kernvariablen bei den Altersrenten in Relation zum Reich
B25. Süddeutschland: Die Kernvariablen bei den Altersrenten in Relation zum Reich
B26. Westliche preußische Provinzen: Die Kernvariablen bei den Altersrenten in Relation zum Reich
B27. Die Anerkennungsquote bei den Altersrenten nach Reich, Regionen und LVAen 1891-1913
B28. Die Anerkennungsquote bei den Altersrenten im Reich (%)

C. Die weiteren Variablen
C1. Der Bestand an Invalidenrenten nach LVAen, Regionen und Reich
C2. Der Wegfall an Invalidenrenten nach LVAen
C3. Der Anteil der Regionen am Bestand in Relation zum jeweiligen Anteil an den Versicherten
C4. Der Wegfall an Invalidenrenten in Relation zu den neubewilligten Renten
C5. Der Anteil der weggefallenen Invalidenrenten am Bestand
C6. Die entzogenen Renten nach LVAen, aufgeschlüsselt nach verschiedenen Kontrollmaßnahmen
C7. Durchschnittliche Altersgliederung der neuzugegangenen Invalidenrentenempfänger 1901-1909
C8. Durchschnittliche Altersgliederung der neuzugegangenen Invalidenrentenempfänger nach Reich und Regionen 1901-1909
C9. Durchschnittliche Altersgliederung der neuzugegangenen Invalidenrentenempfänger nach Altersgruppen im Reich und in den Regionen 1901-1909
C10. Durchschnittliche Altersgliederung der neuzugegangenen Invalidenrentenempfänger nach Altersgruppen bei den industriellen und den landwirtschaftlichen LVAen 1901-1909
C11. Die Altersgliederung der Rentenempfänger nach 5-Jahres-Kohorten und Altersgruppen bei ausgewählten LVAen
C12. Der Bestand an Altersrenten nach LVAen, Regionen und Reich
C13. Der Wegfall an Altersrenten nach LVAen, Regionen und Reich
C14. Der Wegfall an Altersrenten in Relation zu den neubewilligten Renten
C15. Der Anteil der weggefallenen Altersrenten am Bestand

D. Die Berufungs- und Revisionsverfahren
D1. Berufungsverfahren im Reich 1891-1910
D2. Neu eingelegte Berufungen nach LVAen mit jährlicher Schwankung (%)
D3. Erfolgreiche Berufungen nach LVAen mit jährlicher Schwankung (%)
D4. Abgelehnte Berufungen nach LVAen mit jährlicher Schwankung (%)
D5. Die Anerkennungsquote bei den Berufungen nach LVAen 1892-1913
D6. Die Anerkennungsquote bei den Berufungen im Reich (%)
D7. Die Anerkennungsquote bei den Berufungen in Süddeutschland, den östlichen preußischen LVAen und den westlichen preußischen LVAen
D8. Revisionverfahren im Reich 1891-1913
D9. Revisionsurteile im Reich 1891-1913
D10. Die Anerkennungsquote der Revisionen (%)

E. Die Finanzen der Invaliditäts- und Altersversicherung

E1. Finanzen der Invalidenversicherung: Die Reichswerte zu den zentralen Variablen im Überblick 1891-1913
E2. Die Einnahmen und Ausgaben pro Versicherten im Reich
E3. Die Beitragseinnahmen nach LVAen
E4. Die Beitragseinnahmen nach LVAen pro Versicherten 1895, 1907
E5. Die Beitragseinnahmen pro Versicherten im Reich und in den LVAen nach Wirtschaftssektoren 1895, 1907
E6. Die Ausgaben im Reich
E7. Die Ausgaben im Reich (abs.)
E8. Die Ausgaben im Reich (%)
E9. Die Ausgaben pro Versicherten im Reichsdurchschnitt
E10. Die Ausgaben pro 100 Beitragsmark
E11. Die einzelnen Ausgabenposten im Reich
E12. Die zentralen Ausgabenposten pro Versicherten
E13. Die Rentenleistungen nach LVAen
E14. Die Rentenleistungen nach LVAen pro Versicherten 1895, 1907
E15. Die Rentenleistungen pro Versicherten im Reich und bei den LVAen nach Wirtschaftssektoren 1895, 1907
E16. Die Kosten des Heilverfahrens nach LVAen
E17. Die Kosten des Heilverfahrens nach LVAen pro Versicherten 1895, 1907
E18. Die Kosten des Heilverfahrens pro Versicherten im Reich und bei den LVAen nach Wirtschaftssektoren 1895, 1907
E19. Die Verwaltungskosten nach LVAen
E20. Die Verwaltungskosten nach LVAen pro Versicherten
E21. Die Verwaltungskosten pro Versicherten im Reich und bei den LVAen nach Wirtschaftssektoren 1895, 1907
E22. Das Reinvermögen nach LVAen
E23. Das Reinvermögen nach LVAen pro Versicherten 1895, 1907
E24. Das Reinvermögen pro Versicherten im Reich und bei den LVAen nach Wirtschaftssektoren 1895, 1907

F. Die Entwicklung der Rentenzahlen bei den einzelnen LVAen

Für alle LVAen mit Ausnahme von Oberfranken, der Pfalz (keine Angaben zu den Revisionen) und Ostpreußen (keine Angaben zu Berufungen und Revisionen) wurden vier Standardtabellen erstellt, die die Rentenverfahren für die Invalidenversicherung in ihren einzelnen Phasen (Rentenantrag, Berufung, Revision) und für die Altersrenten das Verfahren vor der LVA detailliert nachvollziehen. Die Inhaltsangabe beschränkt sich daher auf den Namen der jeweiligen LVA und auf die Auflistung der besonderen Tabellen.

- Baden
- Berlin
- Brandenburg
- Braunschweig
- Elsaß-Lothringen
- Hannover
- Hansestädte
- Ghzt. Hessen

- Hessen-Nassau
 - Rentenentziehungen durch „kleine" Bereisung 1903-04
 - Rentenzahlen der Regierungsbezirke und Rentenstellen 1902-1913
- Mecklenburg
- Mittelfranken
- Niederbayern
- Oberbayern
- Oberfranken
- Oberpfalz
- Oldenburg
- Ostpreußen
 - Rentenentziehungen durch „kleine" Bereisung 1903-1914
 - Relation Bevölkerung/Rentenempfänger nach Kreisen 1907-1913
 - Rentenempfänger nach Kreisen (mit Slawenanteil)
- Pfalz
- Pommern
 - Rentenentziehungen durch „kleine" Bereisung 1898-1914
- Posen
 - Bevölkerung mit Slawenanteil 1900, 1910
 - Die Entwicklung von Rentnerbestand, Rentnerzugang und Rentnerabgang nach Altershorten und Altersgruppen 1900-1913 s. unter C 11
- Rheinprovinz
 - Vorbereitung der Rentenanträge
 - Rentenzahlen der Rentenstelle 1906-1912
- Sachsen-Anhalt
 - Rentenentziehungen durch „kleine" Bereisung 1904, 1905, 1908/09
- Kgr. Sachsen
- Schlesien
 - Rentenzahlen des Regierungsbezirks Breslau 1891-1913
 - Rentenzahlen des Regierungsbezirks Liegnitz 1891-1913
 - Rentenzahlen des Regierungsbezirks Oppeln 1891-1913
 - Rentenzahlen der Rentenstelle 1902-1911
 - Die Anerkennungsquote in den einzelnen Regierungsbezirken und bei der Rentenstelle
 - Altersrentenanträge des Regierungsbezirks Breslau
 - Altersrentenanträge des Regierungsbezirks Liegnitz
 - Altersrentenanträge des Regierungsbezirks Oppeln
 - Allgemein durch Wiedereintritt der Erwerbsfähigkeit weggefallene Renten 1906-13
 - Rentenentziehungen durch „kleine" Bereisung 1904-1914
- Schleswig-Holstein
 - Rentenentziehungen durch „kleine" Bereisung 1910
- Schwaben
- Thüringen
 - Kontrolle der Rentenempfänger per Anfrage
- Unterfranken
- Westfalen
- Westpreußen
 - Rentenentziehungen durch „kleine" Bereisung 1911-1914
 - Zentrale Variablen nach Kreisen 1906-1913
 - Anteil der Kreise mit slawischer Bevölkerungsmehrheit an den Rentenempfängern
- Württemberg
 - Rentenentziehungen durch „kleine" Bereisung 1910-1913

Vorbemerkung

Die Forschung zur Geschichte der deutschen Sozialversicherung ist in hohem Maße darauf angewiesen, qualitative und quantitative Daten und Quellen systematisch aufeinander zu beziehen. Für sich genommen sind weder Einzelfälle noch die bislang vorzugsweise verwendeten Zahlenangaben zum Kreis der Versicherten und zur Leistungshöhe geeignet, einen wesentlichen Beitrag zur Rekonstruktion von Wirkung und Entwicklung der deutschen Sozialversicherung zu leisten. Z.B. wurde seitens der sozialpolitischen Experten der SPD im Reichstag in den 1890er Jahren unter Verweis auf entsprechende Einzelfälle regelmäßig die Behauptung vorgetragen, daß die restriktiven Zugangsvoraussetzungen in der Invalidenversicherung das Gros der Rentenanträge scheitern ließen.[1] Anhand der statistischen Auswertung der Geschäftsberichte der LVAen, die ergibt, daß zwischen 1892 und 1913 rund 80% aller formell entschiedenen Rentenanträge in erster Instanz anerkannt wurden, läßt sich zeigen, daß es sich hierbei um eine unzulässige Verallgemeinerung handelt. Ebensowenig werden andrerseits Darstellungen, die sich darauf beschränken, die Nominalbeträge der ausgezahlten Renten mit den durchschnittlichen Löhnen der bessergestellten Industriearbeitern zu vergleichen und die von hier aus zu dem Schluß kommt, daß die Invalidenrenten vollkommen unzulänglich und demzufolge unpopulär waren, der komplexen Lebenswirklichkeit der Rentenempfänger gerecht.[2]

Die vorliegende Datensammlung kann und soll daher nicht für sich allein stehen. Sie wurde erstellt, da sich bei unseren Arbeiten zur Invalidenversicherung im Wilhelminischen Reich zeigte, daß die quantitative Dimension der Sozialversicherung bislang nur bruchstückhaft aufgearbeitet wurde, ein Mangel, der in der jüngeren Forschung verschiedentlich beklagt worden ist.[3] Zentrale Variablen wie die Anerkennungsquote waren ebenso unbekannt, wie der durch die Modellrechnungen gesteckte finanzielle Rahmen der Invalidenversicherung, der die konkrete Ausformung der Leistungsdimension maßgeblich beeinflußte. Daten, die auf regionale Unterschiede in

1 Vgl. VdR 1892/93, Bd. 2, 18.2.1893, S. 1131 (Bebel). VdR 1895/97, Bd. 1, 25.1.1896, S. 571-2 (Kühn); 28.1.1896, S. 583-4 (Singer). VdR 1898/1900, Bd. 3, 12.5.1899, S. 2179-80 (Molkenbuhr).

2 Vgl. Ritter, Gerhard A. und Tenfelde, Klaus: Arbeiter im Deutschen Kaiserreich. Bonn 1992, S. 700. Zur Kritik an dieser Vorgehensweise vgl. Rückert, Joachim: Entstehung und Vorläufer der gesetzlichen Rentenversicherung. In: Ruland, Franz (Hrsg. im Auftrag des VDR): Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung. Festschrift aus Anlaß des 100jährigen Bestehens der gesetzlichen Rentenversicherung. Neuwied 1990, S. 1-50, hier S. 32.

3 Vgl. Conrad, Christoph: Vom Greis zum Rentner. Der Strukturwandel des Alters in Deutschland zwischen 1830 und 1930. Göttingen 1994, S. 323-4.

Verfahren und Verwaltungspraxis verweisen, lagen bis jetzt überhaupt nicht vor.
Die folgenden Tabellen und Diagramme sollen dementsprechend einerseits zukünftigen Forschungsvorhaben eine stabile quantitative Basis an die Hand geben und andrerseits zu weiterer Forschung anregen. Soweit in die folgenden Erläuterungen die Ergebnisse qualitativer empirischer Forschungen eingeflossen sind, entstammen diese unseren Dissertationen „Statistik als Steuerungsinstrument in der Invaliditäts- und Altersversicherung 1891-1911" (Bremen 1998) und „Kommission für „Rentenquetsche"? Die Rentenverfahren in der Invalidenversicherung und die Bereisung der Landesversicherungsanstalten 1901-1911" (Bremen 1998).

Wir beabsichtigen die Datensammlung fortzusetzen, so daß dieses Werk schließlich die quantitative Entwicklung der Renten(Invaliden)versicherung von 1891 bis 1945 umfassen wird.
Der vorliegende erste Band enthält die Daten zur Alters- und Invalidenversicherung für den Zeitraum von 1891 bis 1913. Das Tabellenwerk gliedert sich dabei in drei Teile.
Im ersten Abschnitt werden die Grundgesamtheiten -Zahl der Bevölkerung, Zahl der Versicherten, Rentenhöhe im Vergleich zur Lohnhöhe- dargestellt, sowie die zentrale Variablen -Rentenanträge, bewilligte Anträge, abgelehnte Anträge etc.- für alle LVAen in Übersichtstabellen zusammengezogen. Zur besseren Veranschaulichung der Entwicklung der Kernvariablen finden sich hier auch entsprechende Diagramme, die die Entwicklung im Reich der Entwicklung in verschiedenen Regionen des Reichs gegenüberstellen.
Der zweite Abschnitt dokumentiert detailliert die Entwicklung der Rentenzahlen bei den einzelnen LVAen. Soweit entsprechende Daten vorlagen, wurde dabei für die Invalidenversicherung jeweils das Verfahren in seinen drei Instanzen - Rentenantrag (LVA), Berufungsverfahren, Revisionsverfahren - ausführlich dargestellt. Für die Altersversicherung beschränkt sich die Darstellung auf die erste Instanz. Darüber hinaus wurden alle Angaben zu den Rentenentziehungen näher ausgewertet und dementsprechende Tabellen erstellt, die die Entwicklung der Rentenzahlen in einzelnen Regierungsbezirken bzw. Kreisen dokumentieren. Für die ostdeutschen LVAen Ostpreußen, Posen, Schlesien und Westpreußen wurden diese Angaben vor allem im Hinblick auf einen Vergleich der Entwicklung der Rentenzahlen in den Kreisen mit deutscher Bevölkerungsmehrheit und in den Kreisen mit starker slawischer Minderheit, bzw. slawischer Bevölkerungsmehrheit zusammengestellt. Für die Rheinprovinz schließlich waren auch Angaben verfügbar, die es erlaubten, die Mitwirkung der Ärzte und der unteren Verwaltungsbehörden im erstinstanzlichen Verfahren zu quantifizieren.
Der dritte Abschnitt umfaßt die Tabellen zur Entwicklung der Finanzen in der Alters- und Invalidenversicherung. Es wird ein differen-

zierter Überblick über Beitragseinnahmen, Ausgaben (Rentenleistungen, Heilverfahren, Verwaltungskosten) und Vermögen der Alters- und Invalidenversicherung auf Reichsebene sowie differenziert nach LVAen gegeben. Einen Bezugspunkt zur Darstellung der Entwicklung über die Zeit bzw. zum stichpunktartigen Vergleich zwischen den LVAen (1895, 1907) bildet dabei die Zahl der Versicherten. Zudem wurden die LVAen nach Wirtschaftsbereichen (landwirtschaftlich, industriell, gemischt) gruppiert und ein Index zur Entwicklung der genannten Variablen, bezogen auf das Jahr 1892, erstellt. Gesetzliche und freiwillige Leistungen sowie die Verwaltungskosten der Versicherungsträger werden zusätzlich in ihrem Verhältnis zueinander erfaßt und die Höhe der jeweiligen Aufwendungen in Relation zu den Beitragseinnahmen gesetzt.

1. Die Quellenlage

Soweit in die Forschung zur Geschichte der Invaliditäts- und Altersversicherung im Kaiserreich bislang Datenmaterial eingeflossen ist, handelt es sich überwiegend um direkt aus den zeitgenössichen Veröffentlichungen übernommene Zahlen. Als Quelle werden zumeist die vom Statistischen Reichsamt herausgegebenen „Statistischen Jahrbücher" und vor allem die vom Reichsversicherungsamt herausgegebenen "Amtlichen Nachrichten" und deren "Beihefte" verwendet. Erstere liefern allgemeine Rahmendaten, d.h. Angaben zur Entwicklung der Bevölkerungszahlen im Reich und in dessen einzelnen Staaten bzw. Provinzen. Soweit direkte Angaben zur Invaliditäts- und Altersversicherung gesucht werden, wird man wegen der größeren Nähe zu den Originaldaten in jedem Fall zu den „Amtliche Nachrichten" greifen, denen wiederum aus demselben Grund die Daten aus den Berichten der einzelnen Landesversicherungsanstalten vorzuziehen sind. Es ergibt sich folgende Rangfolge der Quellen: An erster Stelle stehen die Angaben der betreffenden LVA im jeweiligen Jahr. Soweit hier keine Daten verfügbar sind, wurde auf spätere Angaben der LVAen in Überblickstabellen zurückgegriffen. Erst wenn keinerlei Angaben der LVAen vorlagen, fanden die Daten des RVA Verwendung. In den Tabellen ist dies entsprechend gekennzeichnet.

Bei insgesamt 31 regulären Landesversicherungsanstalten ergeben sich zwangsläufig beträchtliche Abweichungen in der Auswahl und Präsentation der Variablen. Dennoch bestehen verschiedene Kernvariablen, die von allen, oder doch fast allen LVAen dokumentiert wurden. Dies betrifft zum einen die vom RVA regelmäßig angeforderten Daten und zum anderen darüberhinausgehende Daten, die nach Einschätzung der Versicherungsträger von besonderer Bedeutung waren.

1.1. Die Bedeutung der Geschäftsberichte des Reichsversicherungsamtes als Quelle

Betrachten wir zunächst die vom RVA angeforderten Daten für die Invalidenversicherung.
Die Landesversicherungsanstalten waren nach §130 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes (IuAvG) von 1889 zur Erstellung eines jährlichen Geschäftsberichts verpflichtet, der an das eigens für die Invalidenversicherung eingerichtete Rechnungsbüro des RVA weiterzuleiten war und in den Amtlichen Nachrichten veröffentlicht wurde.[4] Um eine „übersichtliche und einheitliche Rechnungsführung" zu gewährleisten, wurden spezielle Formblätter herausgegeben.[5] Die Statistiken sollten nach dem Stand des 31. Dezember des jeweiligen Rechnungsjahres folgende Bereiche umfassen:

- Organisation (Vorstand, Mitarbeiter)
- differenzierte Angaben über Einnahmen und Ausgaben
- Rentenzugang und -abgang für Invaliden- und Altersrenten, geordnet nach Geburtsjahren
- Vermögensbestand

Die kontinuierliche Erhebung dieser Variablen nach LVAen erlaubt die Erstellung von präzisen Zeitreihen zur Entwicklung von Rentenzahlen und Finanzen der einzelnen LVAen.
Die Daten zu den Einnahmen und Ausgaben liegen in den Geschäftsberichten durchgängig gegliedert nach Haushaltsposten vor. Ihre Gegenüberstellung ermöglicht es, eine jährliche Bilanz der Finanzen der einzelnen LVAen zu erstellen. Die Differenzierung der Ausgaben erlaubt außerdem, interne Entwicklungen, z.B. den Anteil der Ausgaben für das Heilverfahren an den Gesamtausgaben oder in Relation zu den Aufwendungen für die Renten- nachzuvollziehen und diese bei verschiedenen Gruppen von Versicherungsanstalten (regional bzw. wirtschaftlich differenziert) zu vergleichen.
Ebenso wie die Finanzentwicklung lassen sich die Rentenzahlen über den gesamten Zeitraum rekonstruieren. Allerdings wurden hier vom RVA verschiedene für den Historiker zentrale Variablen nicht

4 §130 IuAVG: „Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet, dem RVA nach näherer Anweisung desselben und in den von ihm vorzuschreibenden Pflichten Übersichten über die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse einzureichen."
Zu den Aufgaben des Rechnungsbüros des RVA vgl. §88 IuAVG.
Vgl. Bosse, Robert und Woedtke, Erich v.: Das Reichsgesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung. Vom 22. Juni 1889. Leipzig 1891, S.100*, 231*.

5 Die „Vorschriften betreffend die Art und Form der Rechnungsführung" sowie die dazugehörigen Formblätter zur Erstellung der Geschäftsberichte wurden 1891 in den „Amtlichen Nachrichten" des RVA veröffentlicht.
Vgl. Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes (AN) 1891, S.73ff, S.119ff. Zur ersten Revision der Regelungen vgl. AN 1895, S.140ff.

aufgenommen. Es fehlen in den „Amtliche Nachrichten" Angaben zur Zahl der überhaupt gestellten sowie der abgelehnten Anträge auf Invaliden- und Altersrente, so daß die für die Beurteilung der Invalidenversicherung wesentliche Anerkennungsquote, d.h. das Verhältnis von Ablehnungen und Bewilligungen zu Anträgen aus dieser Quelle nicht rekonstruiert werden kann. Darüber hinaus bezogen sich die Angaben des RVA zum Rentenbestand und zu den weggefallenen Renten bis 1899 nicht auf die Zahl der tatsächlichen Rentenfälle sondern auf „Rentenanteile", d.h. alle Renten, die von mehreren LVAen getragen wurden, wurden auch entsprechend mehrfach gezählt. Eine gewisse zusätzliche Verzerrung entstand dadurch, daß das RVA die nachträglich in Berufungs- bzw. Revisionsverfahren anerkannten Renten zu den bewilligten Renten zählte, während für die Geschichtswissenschaft eine sauber nach Instanzen getrennte Statistik vorzuziehen ist. Über Berufungs- und Revisionsinstanz schließlich machte das RVA nur Angaben auf Reichsebene. So ist für den Zeitraum 1891-1910 die Zahl der Berufungsverfahren im Bezug auf die berufungsfähigen Bescheide verfügbar. Die Berufungsentscheidung selbst ist allerdings nur für die Jahre 1891-99 dokumentiert. Die nächsthöhere Instanz, d.h. die Revisionsebene, ist differenziert nach dem Kläger (Versicherter, Versicherungsträger und bis 1899 Staatskommissar) und nach den Revisionsentscheidungen von 1891 bis 1913 dokumentiert.
Weiterführende Angaben etwa über Rentenentziehungen oder über quantifizierbare Kontrollmaßnahmen der LVAen fehlen fast vollständig.

1.2. Die Bedeutung der Geschäftsberichte der Landesversicherungsanstalten als Quelle

Wie sich aus dem Vorhergesagten ergibt, lassen sich anhand der Statistiken des RVA einige zentrale Variablen nicht erfassen. Hier schaffen die Geschäftsberichte der LVAen Abhilfe. Wiewohl das Reichsversicherungsamt den Landesversicherungsanstalten nur die o.a. knappen Vorschriften in Bezug auf Inhalt und Umfang der beim RVA einzureichenden Geschäfts- und Rechnungsergebnisse machte, enthalten die meisten Geschäftsberichte erheblich detailliertere Angaben zur Entwicklung der Rentenzahlen, die es ermöglichen, die o.a. angeführten Variablen weitestgehend zusammenzustellen.
Ausgewertet wurden die Geschäftsberichte der 31 regulären deutschen LVAen im Zeitraum von 1891 bis 1913. Die 9 -später 10- Sonderanstalten für die im Bergbau und bei den Staatsbahnen beschäftigten Arbeiter sowie für die Seeleute werden in diesem Werk nicht behandelt, da sie nach z.T. wesentlich anderen Kriterien arbeiteten und ihre Daten nicht mit denen der regulären LVAen vergleichbar sind.

Die Geschäftsberichte der LVA Mittelfranken für 1892 und 1897, der LVA Oberpfalz für 1898 und 1899 und der LVA Ghzt. Hessen für 1892 und 1894 konnten trotz umfangreicher Recherchen nicht ermittelt werden. Soweit in den Diagrammen für die erste Instanz Durchschnittswerte für das Reich gebildet werden, sind die fehlenden Werte durch errechnete Mittelwerte ausgeglichen.[6]

1.2.1. Die Variablen

Dieses Werk dokumentiert die Entwicklung der Rentenzahlen und der Finanzen bei der Invalidenversicherung 1892-1913 sowie die Entwicklung der Finanzen und der Rentenzahlen in der ersten Instanz bei der Altersversicherung 1891-1913. Auf die Einbeziehung der Daten der 1912 eingeführten Hinterbliebenenversicherung wurde zweckmäßigerweise verzichtet. Die entsprechenden Datenreihen werden in den 2. Band dieser Reihe, der die Jahre 1914 bis 1938 behandelt, aufgenommen.

Fast alle Geschäftsberichte enthalten die wesentlichen Variablen zur Entwicklung der Rentenzahlen, d.h. zur Zahl der Rentenanträge, der anerkannten und abgelehnten Renten, zum Wegfall an Renten, zum Rentenbestand und zur Zahl der wegen wieder eingetretener Erwerbsfähigkeit entzogenen Renten.
Analoge Angaben finden sich für die Berufungs- und Revisionsverfahren, allerdings sind hier einige Einschränkungen zu machen: Etliche LVAen gaben die Werte für Alters- und Invalidenrenten nur gemeinsam an. Diese Vermischung sowie die Tatsache, daß ab ca. 1900 kaum noch Berufungen und Revisionen in Altersrentensachen zu verhandeln waren, haben uns dazu bewogen, auf die Anfertigung entsprechender Tabellen für die Altersversicherung zu verzichten und die Berufungs- und Revisionsinstanz nur für die Invalidenversicherung zu dokumentieren. Bei den LVAen, die die entsprechenden Angaben nicht nach Invaliden- und Altersrenten trennten, treten in den 1890er Jahren z.T. erhebliche Verzerrungen auf, die wir im Tabellenwerk jeweils kenntlich gemacht haben.
Auch der Ausgang der Verfahren ist nicht immer nachvollziehbar. Dies betrifft vor allem die Revisionsinstanz. Revision konnte vom Versicherten wie von der LVA eingelegt werden. Soweit die entsprechende Spalte im Geschäftsbericht nur "Revision abgelehnt" oder "Revision anerkannt" vermerkt, läßt sich nicht erkennen, ob die Rente letztendlich bewilligt oder abgelehnt wurde. Aus einer Tabelle des RVA geht hervor, daß 1907-1911 nur ca. 0,7 bis 1% der von

[6] Hierzu wurden die mittlere Steigerung der entsprechenden Variable vergleichbarer LVAen im selben Jahr und/oder die mittlere Steigerung der entsprechenden Variable bei der betroffenen LVA über mehrere Jahre hinweg verwendet. Da es sich bei den betroffenen LVAen um kleine bzw. kleinste Anstalten handelte, bewegt sich die auftretende Verzerrung der Reichswerte im Promillebereich.

Versicherten eingelegten Revisionen Erfolg hatten.[7] Soweit also die Angaben im Geschäftsbericht auf "Revision anerkannt" lauten, kann man davon ausgehen, daß lediglich ein kleiner Teil derselben Revisionen der Rentenbewerber waren.

Zu diesen bei fast allen LVAen verfügbaren Daten treten noch einige nicht weniger aussagekräftige Angaben, die jedoch nicht bei allen LVAen vorhanden sind.
Diese betreffen erstens die Ursachen für die Ablehnung von Rentenanträgen, die zweckmäßig in Ablehnung wegen nicht erfüllter Formalien (Anwartschaft, Wartezeit, Versicherungspflicht) und Ablehnung wegen nicht vorliegender Invalidität unterteilt werden. Aus der Entwicklung der Relation der beiden Werte lassen sich wertvolle Hinweise zum Stand der Kenntnisse der Versicherten über ihre Rechte und Pflichten gewinnen; je höher der Anteil der wegen nicht erfüllter Formalien abgelehnten Anträge, desto schlechter waren diese.
Außerdem liegen bei den meisten LVAen Angaben zur Überprüfung der Rentenempfänger (Anfragen bei Gemeindebehörden, ärztliche Nachuntersuchungen, Revisionen einzelner Kreise) vor, aus denen hervorgeht, ab wann und in welchem Umfang die Rentenempfänger regelmäßigen Überprüfungen ihres Gesundheitszustands und ggf. erzielter Einkommen aus Lohnarbeit unterworfen wurden und in welchem Maße diese Nachprüfungen zu Rentenentziehungen führten (C6).
Etliche LVAen machten genaue Angaben zur Altersgliederung der neu zugegangenen Rentenempfänger, der weggefallenen Renten sowie des Rentnerbestands. Die LVA Schwaben druckte in ihrem Geschäftsbericht die entsprechenden Durchschnittswerte der neu zugegangenen Rentenempfänger aller LVAen für den Zeitraum 1900 bis 1909 ab. (C7 bis C10) Da Stichproben die Zuverlässigkeit dieser Angaben bestätigten, haben wir sie übernommen und durch entsprechende Tabellen und Grafiken für fünf ausgewählte LVAen ergänzt. Die Daten unterstreichen die bekannten Angaben über den schnelleren Verschleiß der Industriearbeiter[8] und die höhere Lebenserwartung der erwachsenen Landbevölkerung. So lag der Anteil der über 55 Jahre alten Versicherten am jeweiligen Neuzugang bei den LVAen Brandenburg und Posen, die über einen hohen, bzw. sehr hohen Anteil an in der Landwirtschaft beschäftigten Versicherten aufwiesen, bei durchschnittlich 66 bzw. 70%, während er bei der LVA Rheinprovinz sich stets um 55% bewegte und erst 1912 die 60%-Marke überschritt. Für weiterreichende Forschungszwecke ließe sich diese Auswertung auf ca. zwei Drittel aller LVAen aus-

7 Vgl. AN 1912, S. 289.

8 Vgl. Weber, Alfred: Das Berufsschicksal der Industriearbeiter. In: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 34, 1912, S. 377-405, hier S. 383-8.

dehnen und mit den in diesem Werk nicht aufgearbeiteten Daten zu den verschiedenen Invalidisierungsursachen verbinden.
Bei der LVA Rheinprovinz, liegen ab 1900 detaillierte Angaben zur Beziehung zwischen der LVA sowie den unteren Verwaltungsbehörden und den behandelnden Ärzten im Rahmen des Vorbereitungsverfahrens vor. Da sich anhand dieser Daten sehr gut nachvollziehen läßt, in welchem Umfang die LVA das von den unteren Verwaltungsbehörden abgegebene Votum zu den Rentenanträgen nachprüfte, bzw. zusätzlich zu dem vom Rentenbewerber vorgelegten ärztlichen Gutachten ein weiteres Gutachten anfertigen ließ, wurden die entsprechenden Variablen in das Tabellenwerk mit aufgenommen.
Für Ostdeutschland schließlich wurde die Entwicklung der Rentenzahlen in den einzelnen Kreisen und Regierungsbezirken, soweit möglich, rekonstruiert und in Relation zur Zahl der Versicherten, bzw. der Rentenempfänger gesetzt. Das Augenmerk richtete sich dabei auf Unterschiede zwischen Kreisen mit deutscher Bevölkerungsmehrheit und Kreisen mit slawischer Bevölkerungsmehrheit oder nennenswerter Minorität. Die Ergebnisse dieser Aufstellung zeigen für die „slawischen" Kreise fast durchgehend unterdurchschnittliche Werte an jeweils bewilligten Renten bzw. an Rentenempfängern in Relation zur Anerkennungsquote der Provinz bzw. zum Anteil an der Bevölkerung. Damit ist erwiesen, daß die von den deutschen Behörden im Osten permanent beschworene „Rentensucht" der Slawen nicht existierte. Die Zahlen legen eher die Annahme nahe, daß die slawische Bevölkerung im Rentenverfahren benachteiligt wurde.

Neben den von uns aufgenommenen Daten findet sich in den Geschäftsberichten ein breites Spektrum weiterer Variablen auf deren Dokumentation an dieser Stelle aus verschiedenen Gründen verzichtet werden muß. Zum einen handelt es sich hierbei um Statistiken, die nur von wenigen LVAen geführt wurden, aus denen sich also keine zuverlässigen Reichswerte ermitteln lassen. Zum anderen betrifft dies Variablen, die bei einem hohen Dokumentationsaufwand nur für spezielle Fragestellungen von Interesse sind.
Letzteres gilt z.B. für die nach Invalidisierungsursachen, d.h. nach einzelnen Krankheiten differenzierte Aufschlüsselung der jährlichen Neuzugänge an Renten, die z.T. nach Alterskohorten (z.B. LVA Hansestädte), nach Berufsgruppen und bei einzelnen LVAen wie der LVA Berlin sogar nach einzelnen Berufen differenziert angegeben werden. Dieser insgesamt sehr umfassende Datenfundus dürfte für Sozialhistoriker, die sich mit der Frage nach der Ungleich-

heit vor Krankheit und Tod befassen, von besonderer Bedeutung sein, zumal hier Forschungsdesiderate bestehen.[9]
Der Rentnerbestand, sowie der Rentnerzu- und -abgang wird bei etlichen LVAen nach Geschlechtern getrennt dokumentiert. Stichprobenartige Auswertungen bestätigten die von Zeitgenossen vorgetragene Ansicht, daß die Frauen, mutmaßlich vor allem wegen der gegenüber den Männern deutlich höheren durchschnittlichen Rentenbezugsdauer, gemessen an ihrem Anteil an den Versicherten, der bei leicht steigender Tendenz zwischen 25 und 33% schwankte, unter den Rentenempfängern überrepräsentiert waren.[10]
Die durchschnittliche Rentenbezugsdauer, die von erheblichem Interesse wäre, ist im übrigen bedauerlicherweise nur bei den LVAen Sachsen-Anhalt, Berlin und Baden für einen längeren Zeitraum, bzw. einzelne Jahre dokumentiert.
Für den von den LVAen wiederholt unterstrichenen Zusammenhang zwischen dem jeweiligen Konjunkturverlauf und der Entwicklung der Rentenanträge[11] ist die allerdings nur bei der LVA der Hansestädte ab 1905 vorgenommene Aufgliederung der eingegangenen und jeweils anerkannten bzw. abgelehnten Rentenanträge nach einzelnen Monaten hilfreich, insbesondere was die saisonale Arbeitslosigkeit, bzw. die Frage angeht, ob und wenn ja wie rasch bei einsetzender Rezession die Zahl der Rentenanträge anstieg.
Für regional- bzw. lokalgeschichtliche Fragestellungen mag darüber hinaus die Aufgliederung der Rentenzahlen nach Kreisen, die nach 1900 von den meisten LVAen vorgenommen wurde, von Bedeutung sein.
Hinsichtlich der Berufsgliederung der Rentenempfänger wurde leider entsprechend den Gepflogenheiten des Statistischen Reichsamts seitens der LVAen fast immer auf eine nähere Differenzierung verzichtet und nur die Grobgliederung in Land- und Forstwirtschaft, Industrie, Handel und Verkehr, unständige Lohnarbeiten, öffentliche Bedienstete und Dienstboten verwendet. Die aufwendige Auswertung der entsprechenden Tabellen verspricht keine wesentlichen neuen Erkenntnisse über die Berufsgliederung der Arbeiterschaft nach Regionen. Ausnahmen bilden hier die LVAen Elsaß-Lothringen, Westfalen und Berlin, von denen allerdings lediglich letztere über einen längeren Zeitraum hinweg die neuzugegangenen

9 Vgl. Spree, Reinhard: Soziale Ungleichheit vor Krankheit und Tod. Zur Sozialgeschichte des Gesindheitsbereichs im Deutschen Kaiserreich. Göttingen 1981.

10 Vgl. Fischer, Alfons: Invaliditätsbedingungen und Invaliditätsursachen. Auf Grund des Materials der Landesversicherungsanstalt Baden. Berlin 1914.

11 Die LVAen betonten immer wieder, daß die Zahl der Rentenanträge bei Konjunktureinbrüchen regelmäßig zunahm.
Vgl.: Geschäftsberichte LVA Berlin, 1901, S. 17-8; 1906, S. 20; 1908, S. 14; 1924, S. 13; 1925, S. 12; 1926, S. 14. Geschäftsberichte LVA Rheinprovinz, 1924, S. 10; 1925, S. 11; 1926, S. 14. Geschäftsbericht LVA Schlesien, 1905, S. 3-4.

Rentenempfänger nach einzelnen Branchen und Berufen aufschlüsselte.
Ebenfalls nur vereinzelt finden sich Daten zur Beziehung zwischen Invalidenversicherung und Armenhilfe, sei es in Form von Angaben über den Prozentsatz von Rentenempfängern, die gleichzeitig Armenhilfe bezogen, sei es in Form von Angaben über die Zahl der jeweils neu hinzugekommenen Rentenempfänger, auf deren Rente die Armenverbände ganz oder teilweise Anspruch erhoben. Die vorhandenen Daten deuten ausnahmslos darauf hin, daß nur eine kleine Minderheit der Rentenempfänger die Armenhilfe in Anspruch nahm, somit also durch die Invalidenversicherung tatsächlich eine starke Entlastung der Armenverbände erfolgte.[12]
Nur ganz sporadisch ist die Stadt-Land-Wanderung von Rentenempfängern dokumentiert. Die entsprechenden Angaben der LVAen Schlesien und Schleswig-Holstein zeigen durchgehend ein Überwiegen der Abwanderung in die Stadt, also gerade nicht den vom Gesetzgeber erwarteten Wegzug ehemaliger Industriearbeiter auf das billige Land.[13]
Der von fast allen LVAen mit z.T. erheblichem Geldaufwand betriebene Aufbau des Heilverfahrens ist in den Geschäftsberichten breit dokumentiert, Vielfach übertreffen die entsprechenden Abschnitte schon um 1900 die Angaben zu den Pflichtleistungen um ein Mehrfaches. Gegenstand dieser Reihe ist jedoch die Dokumentation der Pflichtleistungen der LVAen, auch erhebt sich die Frage, wieweit eine statistische Auswertung des Heilverfahrens besondere Erkenntnisse zu Tage fördern würde. Als freiwillige Zusatzleistung stand die Bewilligung eines Heilverfahrens im Ermessen der jeweiligen LVA. Infolgedessen bildeten sich regional sehr unterschiedliche Entscheidungsgrundlagen, die sowohl die Erstellung übergreifender Datenreihen für das Reich, z.B. einer Anerkennungsquote, wie auch den Vergleich einzelner Regionen untunlich erscheinen lassen.

1.3. Weitere Quellen

Neben der Daten des Statistischen Reichsamts, des RVA und der LVAen lassen sich noch verschiedene andere Quellen benennen, die aber entweder nicht zugänglich sind oder deren Erschließung und Auswertung aus verschiedenen Gründen mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
Dies betrifft die Bearbeitung der Rentenanträge im Vorbereitungsverfahren, d.h. bei den lokalen und regionalen Verwaltungsbehörden. Diese hatten die Möglichkeit, auf eine Zurücknahme von ihrer

[12] Vgl. Kaschke, Lars: Kommission für „Rentenquetsche"? Die Rentenverfahren in der Invalidenversicherung und die Bereisung der Landesversicherungsanstalten 1901-1911. Diss. Bremen 1998, S. 49-50. Rückert (1990), S. 32-3.

[13] Vgl. Denkschrift zu den Grundzügen für die Alters- und Invalidenversicherung. Abgedruckt in: Bosse/Woedtke, 1891, S. 11-35, hier S.31.

Überzeugung nach aussichtslosen Rentenanträgen hinzuwirken. Angaben des RVA und die stichprobenartige Hinzuziehung der Verwaltungsberichte verschiedener Stadtmagistrate zeigen, daß dies bei maximal 10% aller Anträgen geschah.[14] Da diese Fälle von einem guten Teil der LVAen in ihre Zahlenangaben aufgenommen wurden, geht von hier keine, oder zumindest keine nennenswerte Verzerrung der Anerkennungsquote aus.[15] Ab 1900 hatten die unteren Verwaltungsbehörden eine mündliche Verhandlung durchzuführen, wenn sie sich gegen einen Antrag bzw. für die Entziehung einer Rente aussprechen wollten. Leider dokumentieren nur die LVAen Niederbayern und Oberfranken die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung eingehend, die LVA Rheinprovinz und die LVA Hessen-Nassau erwähnen immerhin, in welchem Umfang ihre Entscheidun-

14 Vgl. BA Reich und DDR, R89, Nr. 6615. Schreiben der LVA Hessen-Nassau an das RVA, 6.2.1913. Verwaltungsbericht des Magistrats zu Berlin, Abteilung für Invaliditäts- und Altersversicherungssachen, für die Zeit vom 1. April 1894 bis 31. März 1895. In: AV 12, 1895, S. 489-491. Verwaltungsbericht des Magistrats zu Berlin, Abteilung für Invaliditäts- und Altersversicherungssachen, für die Zeit vom 1. April 1856 bis 31. März 1896. In: IuAV 7, 1896/97, S. 114-5. Verwaltungsbericht des Magistrats zu Berlin, Abteilung für Invaliditäts- und Altersversicherungssachen, für die Zeit vom 1. April 1896 bis 31. März 1897. In: AV 15, 1898, S. 142-4. Verwaltungsbericht des Magistrats zu Berlin für das Jahr 1900. In: AV 18, 1901, S. 627-9. Verwaltungsbericht des Magistrats zu Berlin für das Jahr 1901. In: AV 19, 1902, S. 730-2. Jahresbericht der Polizeibehörde Hamburg, 1908. In: AV 26, 1909, S. 688. Verwaltungsbericht der Stadt Königsberg i. Pr. pro 1901/02. In: AV 20, 1903, S. 138-140. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Magdeburg für die Zeit vom 1. April 1907 bis 31. März 1908. Magdeburg 1908. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Magdeburg für die Zeit vom 1. April 1908 bis 31. März 1909. Magdeburg 1909.

15 Betrachtet man wie wir die Anerkennungsquote -mit der notwendigen Einbindung in qualitative Quellen- auch als Gradmesser der Akzeptanz der Versicherung, muß berücksichtigt werden, daß diejenigen Rentenbewerber, deren Antrag ohne formellen Entscheid erledigt wurden, weil untere Verwaltungsbehörde oder LVA ihn als aussichtslos einstuften, wahrscheinlich unzufrieden aus dem Verfahren hervorgingen, vor allem wenn sich die Behörden nicht die Zeit nahmen, zu erklären, weswegen der Antrag aussichtslos war. Der Anteil dieser „ohne Entscheid" erledigten Anträge belief sich allerdings maximal auf 10% aller Anträge, wovon ein Gutteil auf wegen Unzuständigkeit abgegebene Anträge und vor allem auf Fälle entfiel, in denen der Antrag nach erfolgreicher Durchführung eines Heilverfahrens hinfällig wurde. Insgesamt dürfte sich unter den ohne Bescheid erledigten Anträgen nur eine Minderheit von unzufriedenen Rentenbewerbern befunden haben, Eine gravierende Verzerrung würde in diesem Zusammenhang eintreten, wenn die unteren Verwaltungsbehörden einen hohen Anteil an Rentenanträgen -20% oder mehr- als aussichtslos herausgefiltert hätten, der dann auch nicht mehr in den Angaben der LVAen auftauchte, es also zusätzlich zu den im Verfahren formell abgelehnten Anträgen einen umfangreichen „Untergrund" an wahrscheinlich mit der Invalidenversicherung unzufriedener, weil im Rentenverfahren gescheiterter Rentenbewerber gegeben hätte. Dies war jedoch nicht der Fall.

gen mit den Empfehlungen der unteren Verwaltungsbehörde übereinstimmten.
An der Grenze zur qualitativen Forschung schließlich stehen die Quellenbestände einzelner vor Ort mit der Aufnahme der Rentenanträge befaßter Behörden. Hier ließe sich eine dichte regional- bzw. sogar lokalspezifische Datenbasis zum Vorbereitungsverfahren gewinnen. Allerdings müßte man, um eine quantitativ relevante Datenbasis zu gewinnen, wenigstens die Akten von ca. einem Dutzend dieser Behörden auswerten können. Bislang haben sich entsprechende Bestände, die vor allem für die qualitative Forschung zur Geschichte der Sozialversicherung von unermeßlichem Wert wären, nicht auffinden lassen. Hier kann wohl nur von der außerordentlich zeitaufwendigen Recherche vor Ort, d.h. in kleineren Stadt- und Kreisarchiven, ein Fortschritt erwartet werden.

2. Zu den Tabellen

2.1. Die zentralen Variablen in der Invalidenversicherung

Die Inanspruchnahme einer Invalidenrente war an die Erfüllung verschiedener Zugangskriterien gebunden. Formal mußte der Rentenbewerber nachweisen, daß er die Wartezeit erfüllt hatte und daß die Anwartschaft gewahrt war. Die Wartezeit galt bis 1900 als erfüllt, wenn mindestens 5 Beitragsjahre a 47 Marken, d.h. insgesamt 235 Marken vorgewiesen wurden, wobei jedoch die Übergangsregeln die Inanspruchnahme der Rente schon nach einem Beitragsjahr gestatteten (§§ 16, 156 IuAVG). Allerdings mußten im Zeitraum von jeweils 4 Jahren insgesamt mindestens 47 Beitragsmarken verwendet werden, damit die Anwartschaft gewahrt blieb (§ 32 IuAVG). Ab 1900 galt unter dem Invalidenversicherungsgesetz eine Wartezeit von 200 Beitragswochen, wobei jeweils innerhalb von zwei Jahren mindestens 20 Beitragsmarken verwendet werden mußten (§§ 29, 46 IVG).
Erheblich komplexer gestaltete sich dagegen der Nachweis der Erwerbsunfähigkeit. Das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz definierte Erwerbsunfähigkeit wie folgt (§ 9.3): *"Erwerbsunfähigkeit ist dann anzunehmen, wenn der Versicherte in Folge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr im Stande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens einen Betrag zu verdienen, welcher gleichkommt der Summe eines Sechstels des Durchschnitts der Lohnsätze (§ 23), nach welchen für ihn während der letzten 5 Jahre Beiträge entrichtet worden sind, und eines Sechstels des dreihundertfachen Betrages, des nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes ... festgesetzten Tageslohns gewöhnlicher Tagearbeiter des letzten Beschäftigungsortes, in welchem er nicht lediglich vorübergehend be-*

schäftigt gewesen ist." Diese sehr verklausulierte Definition[16] befaßte sich vor allem mit der Bestimmung der Verdienstgrenze, d.h. der Festlegung des Geldbetrags, den der Rentenbewerber noch verdienen können durfte, wenn er als erwerbsunfähig gelten sollte.[17] Dieser Betrag war aus der Addition des Sechstels zweier Werte zu errechnen, entsprach also entgegen dem auch in der neueren Sekundärliteratur noch verbreiteten Irrtum[18] ungefähr einem Drittel des Einkommens eines Normalarbeiters. Das Invalidenversicherungsgesetz brachte eine wesentliche Änderung in der Definition von Erwerbsunfähigkeit, die als Hauptursachen für das rasante Ansteigen der Rentenzahlen anzusehen sein dürfte. Dem § 5.4 IVG zufolge bestand Erwerbsunfähigkeit bei *"... Personen, deren Erwerbsfähigkeit in Folge von Alter, Krankheit oder anderen Gebrechen dauernd auf weniger als ein Drittel herabgesetzt ist. Dies ist dann anzunehmen, wenn sie nicht mehr im Stande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Thätigkeit, die ihnen unter billiger Berücksichtigung ihrer Ausbildung und ihres bisherigen Berufs zugemuthet werden kann, ein Drittel desjenigen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen."* Diese neue Definition, die generell den am Verfahren beteiligten Parteien einen erheblich größeren Aushandlungsspielraum verschaffte, wurde vielfach von unteren Verwaltungsbehörden und LVAen dahingehend mißverstanden, daß nunmehr die einfache Berufsinvalidität genüge, um Invalidenrente beanspruchen zu können. Es bedurfte erheblicher Anstrengungen des RAdI und des RVA, um die vom Gesetzgeber intendierte Auslegung des § 5.4 bekannt zu machen.

Die Höhe der Invalidenrente schwankte je nach Zahl und Höhe der entrichteten Beitragsmarken. Die durchschnittliche Rentenhöhe der neuzugegangenen Renten stieg von 114,70 M im Jahre 1892 bis auf 191,84 M im Jahre 1913 an (A3). Einen grundlegenden Be-

[16] Die Verwirrung, die der § 9.3 allseits hervorrief, wurde noch dadurch erhöht, daß der § 4.2 den Kreis der eigentlich versicherungspflichtigen aber nicht versicherungsfähigen Personen als *"Personen ... welche in Folge ihres körperlichen oder geistigen Zustands dauernd nicht mehr im Stande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens ein Drittel des für ihren Beschäftigungsort nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes ... festgesetzten Tageslohns gewöhnlicher Tagearbeiter zu verdienen"*, definierte.

[17] Für den Rentenbewerber war danach eine möglichst hohe Bemessungsgrenze günstig.

[18] So gibt z.B. NIPPERDEY an, die zum Rentenbezug berechtigende Erwerbsgrenze mit einem Sechstel an.
Vgl.: Nipperdey, Thomas: Deutsche Geschichte 1866-1918. Bd. 1: Arbeitswelt und Bürgergeist. München 1990, S.351.

zugspunkt für die Bewertung der Rentenhöhe und damit der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedeutung der Invalidenversicherung bildet der von der Versicherung erfaßte Personenkreis. Daher werden zunächst die Grundgesamtheiten Bevölkerung, Erwerbstätige und Versicherte dargestellt (A1, A2).
Zur Zahl der versicherungspflichtigen Personen in der Invalidenversicherung wurden genauere Daten bedauerlicherweise nur im Rahmen der Berufszählungen in den Jahren 1895 und 1907 erhoben, so daß es nicht möglich ist, Zeitreihen zur Entwicklung der Relationen neubewilligte Renten pro 1000 Versicherte, Rentenempfänger pro 1000 Versicherte und Ausgaben/Einnahmen pro Versicherten aufzustellen. Lediglich für 1895 und 1907 konnten entsprechende Aufstellungen angefertigt werden, die immerhin einen groben Überblick ermöglichen (A10 und A11).
Entsprechende zeitgenössische Angaben, z.B. in den Geschäftsberichten der LVAen, beruhen durchgehend auf geschätzten Werten. Bei Einführung der Versicherung wurde der zu erwartende Umfang der Versicherung aufgrund spezifischer Annahmen bezüglich des Bestehens der Versicherungspflicht in den einzelnen Berufsklassen aus der Berufsstatistik von 1882 errechnet.[19] Um die Daten auf den Stand von 1889 zu aktualisieren, unterstellte das Reichsamt des Inneren, daß sich *„die versicherungspflichtige Personenzahl im gleichen Verhältnis vermehrt hat, wie die über 16 Jahre alte männlich bzw. weibliche Bevölkerung des Deutschen Reiches von Ende 1880 bis Ende 1885."*[20] Insgesamt wurden auf diesem Wege für Mitte des Jahres 1889 ca. 11 Millionen versicherungspflichtige Personen ermittelt. Eine weitere Anpassung der Daten wurde anhand der Berufsstatistik von 1895 vorgenommen, auch hier basierte das Verfahren auf einer Rekonstruktion der Zahl der Versicherungspflichtigen

19 VdR 1888/89, 1. Anlagenband, Nr.10, S.111; Drucksachen des Bundesrats, 1888, Nr.56, S.139f. Versicherungspflicht wurde angenommen für alle Beschäftigen der Land- und Forstwirtschaft (ausgenommen leitende Beamte, sonstige Geschäftsführer, Selbständige und deren Angehörige, d.h. die Kategorien a und c1 der Berufszählung, sowie 5/6 der Forstbeamten (A4a)), alle *„nicht leitende(n) Beamten, überhaupt das wissenschaftlich, technisch oder kaufmännisch gebildete Verwaltungs- und Aufsichtspersonal sowie das Rechnungs- und Büropersonal"* (Kategorie (b) der Berufszählung von 1882) und alle *„sonstige(n) Gehülfen, Lehrlinge, Fabrik-, Lohn- und Tagearbeiter, einschließlich der im Gewerbe thätigen Familienangehörigen und Dienenden"* (Kategorie (c) der Berufszählung von 1882) der Industrie (Berufsabteilung B) und des Handels/Verkehrs (Berufsabteilung C) (bei letzteren ausgenommen Eisenbahn-, Post-, Telegraphenbeamte aber incl. Schiffsführern bei der See- und Küstenschiffahrt (C15a)), alle Beschäftigten im Bereich der häuslichen Dienstleistungen und der Lohnarbeit wechselnder Art (Berufsabteilung D) sowie in der Berufsabteilung E, (Armee, Marine, Zivildienst, freie Berufe, Öffentlicher Dienst, freie Berufe im Ganzen,) Kirchendiener (E3c) und Dienstpersonal im Bereich Bildung und Erziehung (E4b) sowie Gesundheitspflege und Krankendienst (E5b und c). Vgl. Statistik des deutschen Reichs, 1884, NF Bd.2, S.1 und S.187*

20 VdR 1888/89, 1. Anlagenband, Nr.10, S.113

aus den einzelnen Berufsklassen. Die Fortschreibung der Daten koppelte man nach 1895 weiterhin statisch an das errechnete Bevölkerungswachstum. Der jährliche Zuwachs an Versicherten wurde demzufolge konstant mit 1,39% angesetzt.[21] Die Berufsstatistik von 1907 fragte erstmals konkret nach dem Vorliegen einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (*„Werden für Sie Beiträge zur reichsgesetzlichen Invalidenversicherung entrichtet?"*),[22] allerdings wurde die Zuverlässigkeit der Erhebung von verschiedenen Seiten angezweifelt.[23] Die Anpassung des unterstellten linearen Versichertenzuwachses an die Ergebnisse der Berufszählung von 1907 führte zu einem Anstieg der Versichertenzahlen um gut 5% von 1907 auf 1908. Bis 1917 wurde wiederum der alte Durchschnittswert von 1,39% gesetzt.

Eine Überprüfung der geschätzten Versichertenzahlen anhand der Erwerbsquote zeigt, daß diese lineare Anpassung an das Bevölkerungswachstum an der realen Entwicklung vorbeigeht. Während der Anteil der Erwerbspersonen an der Gesamtbevölkerung in der Zeit von 1895 bis 1907 von 42,5% auf 45,3% stieg, wäre nach den o.a. Schätzwerten des RVA der Anteil der Versicherten an den Erwerbspersonen von knapp 55% auf 53% zurückgegangen. Selbst ohne Berücksichtigung der Ausdehnung der Versicherungspflicht sollte hier zumindest eine gleichgerichtete Entwicklung angenommen werden können, denn zum einen setzte gerade um 1896 ein nachhaltiger Konjunkturaufschwung ein, der die Zahl der versicherungspflichtigen Personen in Handel und Industrie spürbar in die Höhe trieb und zum anderen konstatierten verschiedene LVAen bis nach 1900, daß die unständigen Arbeiter nur in unzureichendem Umfang zur Beitragsleistung herangezogen würden.[24] Insgesamt ist der Zu-

21 Dieses Vorgehen war schon allein deswegen unsauber, da nicht die Stärke der aktuellen Geburtenjahrgänge für die Versicherung relevant war, sondern die Stärke der jeweils 16 Jahre zurückliegenden Jahrgänge, da mit der Vollendung des 16. Lebensjahres die Versicherungspflicht begann, wobei im übrigen noch Abzüge für die bis zu Vollendung des 16. Lebensjahres verstorbenen Personen zu machen gewesen wären.

22 AN, 1927, S.93.

23 Vgl. Aurin, Ferdinand: Die Zahl der versicherten Personen in der Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung in Verwaltung und Statistik 5, 1915, S.41. Bericht des Königlichen statistischen Landesamts von Bayern an das bayrische Landesversicherungsamt, 21.2.1913. In: BA Reich und DDR, R. 39.01, Nr. 4008. Schreiben des Bayrischen Außenministeriums an das Reichsamt des Inneren, 16.8.1913.

24 Vgl. Wehler, Hans-Ulrich: Deutsche Gesellschaftsgeschichte. Dritter Band, Von der „Deutschen Doppelrevolution bis zum Beginn des ersten Weltkrieges 1849-1914. München 1995, S. 595-610. Geschäftsbericht der LVA Berlin, 1906 S. 20. Geschäftsberichte der LVA Mittelfranken, 1898, S. 4; 1899, S. 6; 1900, S. 6; 1901, S. 6. Geschäftsberichte der LVA Württemberg, 1894, S. 10; 1906, S. 9-10; 1907, S. 15. Bericht über die Bereisung des Bezirks der Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz, S.34. In: BA Reich und DDR, R. 39.01, Nr. 4025.

wachs an versicherungspflichtigen Personen also unterschätzt worden. Für detaillierte Analysen auf der Ebene der Landesversicherungsanstalten lassen sich die Versichertenzahlen daher nur bedingt einsetzen (Berufszählungsjahre 1895/1907). Eine Verwendung zur Veranschaulichung insbesondere der Kostenentwicklung auf Reichsebene erscheint aber durchaus vertretbar.

Einen weiteren Orientierungspunkt zur Beurteilung der Bedeutung der Invalidenversicherung im gesamtgesellschaftlichen Zusammenhang bietet die Beziehung zwischen Versicherungskosten und dem jährlich erwirtschafteten Nettosozialprodukt (A3).
Eine Annäherung an die Bedeutung der Leistungen der Versicherung auf der individuellen Ebene wird darüber hinaus durch die Gegenüberstellung von Lohn und Rentenhöhe versucht (A9). Hier ergibt sich allerdings eine nicht unerhebliche Verzerrung dadurch, daß in die Berechnung der Durchschnittsrente auch sämtliche Gruppen von Niedriglohnempfängern eingehen (Landarbeiter, unständige Arbeiter, Hauspersonal), während sich die Lohndaten nur auf Arbeiter in Industrie, Handel und Verkehr, also in überwiegend hochgelohnten Bereichen, beziehen.[25] Der reale Wert der Rente ist für zahlreiche Rentenempfänger dementsprechend deutlich höher anzusetzen, als es die nackten Zahlen suggerieren. Klarheit ließe sich hier nur im Rahmen eines großangelegten Forschungsvorhabens schaffen, das darauf abzielen müßte, die Entwicklung von Lebenshaltungskosten und Kaufkraft von Lohnarbeitern in verschiedenen industriellen und landwirtschaftlichen Regionen des Reichs ausführlich zu rekonstruieren. Erst wenn entsprechende Daten vorliegen, läßt sich die durchschnittliche Rentenhöhe bei einzelnen LVAen angemessen beurteilen.
Angaben zur durchschnittlichen Rentenhöhe sind differenziert nach LVAen bis 1920 in den Geschäftsberichten des RVA zu finden. Ab 1900 ist aus den Daten zur Zahl der neubewilligten Renten nach Altersklassen und den zugehörigen Rentenleistungen der LVAen auch die durchschnittliche Rentenhöhe für die verschiedenen Altersgruppen der Rentenempfänger zu ermitteln. Diese Daten würden einen besonderen Wert gewinnen, wenn es gelänge, für die entsprechenden Regionen möglichst differenzierte Angaben zur Lohnhöhe und den Lebenshaltungskosten, getrennt nach Ort und Berufsgruppen, zu gewinnen.

Die zentralen Variablen „Rentenanträge", „anerkannte Anträge", „abgelehnte Anträge" und „Anerkennungsquote" bieten sich als Grundlage für eine Untersuchung der Auswirkung von Gesetzesänderungen, neuen Anweisungen, Revisionen, Geschäftsprüfungen etc. an, die es nicht nur erlaubt, reichsweite Trends zu erkennen,

[25] Rückert (1990), S. 31-2.

sondern auch lokale und regionale Abweichungen auszumachen und nach deren Ursachen zu suchen.
Als wichtigster statistischen Indikator ist hierbei die Anerkennungsquote anzusehen. Unter Anerkennungsquote wird der Anteil der anerkannten Rentenanträge an den in erster Instanz formell entschiedenen Anträgen verstanden. Es ist dagegen nicht zulässig, die Anerkennungsquote aus der Relation von anerkannten Anträgen zu allen gestellten Anträgen zu errechnen, da in diesem Fall die unerledigten Anträge und die ohne formellen Bescheid erledigten Anträge[26] als abgelehnte Anträge gezählt würden.
Die Anerkennungsquote verdeutlicht vor allem, daß die große Mehrheit der gestellten Invalidenrentenanträge ohne weiteres anerkannt wurde. Diese Tatsache ist für die Beurteilung der Aufnahme der Invalidenversicherung bei den Versicherten von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Darüber hinaus bezieht sich die Aussagekraft der Anerkennungsquote vor allem auf Unterschiede in der Verwaltungs- und Bewilligungspraxis der verschiedenen Landesversicherungsanstalten und unteren Verwaltungsbehörden. Deutliche Abweichungen gegenüber dem Reichsdurchschnitt lassen sich durchweg auf regionalspezifische Interpretationen der Gesetzestexte -insbesondere der ab 1900 gelten Definition von Erwerbsunfähigkeit- und ihrer Ausführungsbestimmungen, auf die unterschiedliche Wahrnehmung der Informationspflicht durch die LVAen und nicht zuletzt auf die Grundhaltung, mit der Behörden und Versicherungsanstalten den Versicherten gegenübertraten, zurückführen.
Es ist leider aufgrund des Fehlens an zuverlässigen Angaben zur Zahl der Versicherten nicht möglich, neben der Anerkennungsquote dichte Angaben zur Relation der Zahl der Versicherten zu den gestellten und den anerkannten Anträgen, zum Bestand an Rentenempfängern sowie zu den durchschnittlichen Ausgaben pro Versicherten bzw. pro Rentenempfänger zu machen. In Verbindung mit den Angaben zu den Einnahmen und Ausgaben der LVAen (Abschnitt F) ließe sich ansonsten präzise bestimmen, welche LVAen, gemessen an der Zahl der Versicherten und an ihren Einnahmen, über- oder unterdurchschnittlich viele Renten bewilligten bzw. einen hohen oder niedrigen Stand an Rentenempfängern aufwiesen. Allerdings könnten auch diese Angaben keine allgemeine Verbindlichkeit beanspruchen, denn sie unterstellen, daß es reichsweit eine stabile Relation Versicherte/Rentenempfänger gab. Hier wären aber neben der regional unterschiedlichen Bewilligungspraxis auch demographische und wirtschaftliche Faktoren einzubeziehen, z.B. erreichte die Bevölkerung in Provinzen mit landwirtschaftlichem

[26] Hierzu zählen diejenigen Fälle, in denen der Antrag zurückgezogen wurde, der Antragsteller vor der Entscheidung der LVA verstarb, oder die Invalidität durch ein Heilverfahren beseitigt werden konnte.

Schwergewicht ein höheres Alter als in den von der Industrie dominierten Reichsteilen, wies aber aufgrund der Binnenwanderung vielfach eine ungünstigere Altersstruktur auf. Wie erwähnt liegen genaue Angaben zur Zahl der Versicherten nur für die Jahre 1895 und 1907 vor, für die die o.a. Relationen auch errechnet wurden (A10 und A11).
Letztlich können die Variablen jedoch nur Hinweise auf die tatsächlichen Verhältnisse im Reich und vor Ort geben. Schon die Rechnungsstelle des RVA kam 1914, nach gut einem Jahrzehnt intensiver Überprüfung der Verwaltungspraxis der dem RVA unterstehenden LVAen zu dem Schluß, daß die zur Beurteilung der Frage, ob bei einzelnen LVAen ungewöhnlich viele Renten bewilligt worden waren, verwendeten Variablen „Anerkennungsquote", „Relation Zahl der Versicherten zur Zahl der anerkannte Renten", und „Zuwachs der Zahl der anerkannten Renten ab 1899 in Prozent" letztlich kein Urteil über die Art der Arbeit von Behörden und Versicherungsanstalten erlauben, *"da selbst bei Versicherungsanstalten mit gleichem Versicherungsbestande und auch sonst durchaus gleichen Versicherungsverhältnissen je nach der Art des Verfahrens bei Festsetzung und Entziehung der ... Renten die Steigerungen durchaus verschieden sein können."*[27]
Im folgenden soll anhand von Erläuterungen zu den besonders auffälligen Schwankungen der zentralen Variablen knapp skizziert werden, zu welchen Erkenntnissen die systematische Gegenüberstellung qualitativer und quantitativer Daten für die Invalidenversicherung im Kaiserreich gelangt.

2.1.1. Die auffälligen Schwankungen der zentralen Variablen

Verzeichnen die 1890er Jahre lediglich das zu erwartende konstante Ansteigen sämtlicher Kernvariablen, so treten im Zeitraum zwischen 1900 und 1913 massive Schwankungen auf, die im wesentlichen auf zwei eng miteinander verzahnte Ursachen zurückzuführen sind.[28]
Während der 1890er Jahre blieb die Zahl der bewilligten Renten stets weit hinter den Erwartungen des Gesetzgebers zurück. Die Modellrechnungen zur Finanzierung der Invalidenversicherung beinhalteten erhebliche Sicherheitszuschläge, um die politisch hochbrisante Gefahr der Insolvenz einzelner LVAen oder gar der gesamten Invalidenversicherung gar nicht erst aufkommen zu lassen. Angesichts der günstigen Entwicklung sah sich das RVA veranlaßt, die LVAen zu einer versichertenfreundlichen Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen aufzufordern. Die Signale aus Berlin wurden von den meisten LVAen offensichtlich aufgenommen und umge-

[27] Vgl. BA Reich und DDR, R89, Nr. 6615, pag. 79.

[28] Für eine ausführliche Darstellung dieser Zusammenhänge siehe Kaschke (1998) und Sniegs (1998).

setzt. Es entwickelte sich eine liberale Bewilligungspraxis, in der die Rentenbewerber lediglich die formellen Zugangsvoraussetzungen erfüllen und ein auf „invalide" lautendes Attest eines Arztes ihrer Wahl vorlegen mußten, um in aller Regel problemlos die Rente zu erlangen. Die Anerkennungsquote, die 1892 bei knapp 55% gelegen hatte, schnellte schon 1893 auf 78% empor und bewegte sich bis 1899 zwischen 76 und 82%.
Diese liberale Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen übertrug sich bruchlos auf den Umgang mit dem ab 1900 in Kraft tretenden Invalidenversicherungsgesetz (IVG), was einen rasanten Anstieg der Rentenzahlen zur Folge hatte, im Reichsdurchschnitt stieg die Anerkennungsquote 1900 auf 89%, einzelne LVAen erreichten Werte von über 95%. Vor allem die Auslegung der neuen Definition von Invalidität[29] als Anerkennung der Berufsinvalidität dürfte wesentlich zu dieser Entwicklung beigetragen haben. Das RVA und seine vorgesetzte Behörde, das Reichsamt des Inneren (RAdI) reagierten umgehend, nachdem ihnen die Rentenzahlen für 1900 bekannt geworden waren. Es wurde eine Kommission aus hochrangigen Beamten der beiden Ämter zusammengestellt, die von 1901 bis 1911 die Bezirke von sämtlichen der Aufsicht des RVA unterstellten Landesversicherungsanstalten bereiste. In einer weit über das Maß der routinemäßigen Geschäftsprüfungen hinausgehenden Untersuchung wurde im Rahmen dieses als „Bereisung" bekanntgewordenen Vorgangs die Arbeitsweise von LVAen und unteren Verwaltungsbehörden einer kritischen Revision unterzogen. Nicht zuletzt infolge der Bereisung begannen die Rentenzahlen ab 1904 deutlich zu sinken. Bis 1906 fiel die Zahl der bewilligten Renten um 27% gegenüber dem Wert für 1903 ab und verharrte danach bis 1912 auf einem Niveau, das ziemlich genau den Erwartungswerten von 1899 entsprach. Diese Entwicklung ging mit einem steilen Anstieg der Zahl der Rentenentziehungen bis 1906 einher.
Ab 1912 zeigte sich dann wieder ein spürbarer Anstieg der Rentenzahlen. Dieser wird mit der in diesem Jahr in Kraft tretenden Reichsversicherungsordnung (RVO) in Zusammenhang stehen, seine Ursachen sind aber im einzelnen noch ungeklärt.[30]

29 Die neue Definition lautete: Invalidität *„ist dann anzunehmen, wenn sie* [die Versicherten.LK] *nicht mehr im Stande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Thätigkeit, die ihnen unter billiger Berücksichtigung ihrer Ausbildung und ihres bisherigen Berufs zugemuthet werden kann, ein Drittel desjenigen zu verdienen, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung durch Arbeit zu verdienen pflegen."* Vgl. § 5.4 IVG.

30 Die RVO brachte im Bereich der Invalidenversicherung keine neuen Bestimmungen, von deren Anwendung man ein spürbares Ansteigen der Rentenzahlen erwarten konnte. Es wäre denkbar, daß die zur Vorbereitung der Rentenanträge neu eingerichteten Versicherungsämter großzügiger verfuhren als ihre Vorgänger, die unteren Verwaltungsbehörden. Anfragen der durch den spürbaren Anstieg der Rentenzahlen sichtlich irritierten Berliner Zentralinstanzen bei den LVAen brachten keine zufriedenstellende Aufklärung, verschiedentlich wurde von LVAen geltend

Auf die einzelnen bereisten LVAen bezogen, ist zumeist im Jahr der Bereisung bzw. in den darauffolgenden Jahren ein scharfer Einbruch der Rentenzahlen festzustellen, besonders bemerkenswert sind hierbei die ausgeprägten regionalen Unterschiede. Einbrüche der Rentenzahlen in Bayern zwischen 1903 und 1905 sind auf Eingriffe des den bayrischen LVAen vorgesetzten Landesversicherungsamts zurückzuführen.[31] Der bei etlichen preußischen LVAen auftretende, z.T. scharfe Rückgang der Anerkennungsquote von 1908 auf 1909 beruht in erster Linie auf der 1909 in Kraft tretenden neuen preußischen Anweisung zum Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden, die vor allem auf eine eingehendere ärztliche Untersuchung der Rentenbewerber hinzielte. Einen gewissen Einfluß dürfte hier auch die Einführung neuer Formulare für die ärztlichen Gutachten und die Gutachten der unteren Verwaltungsbehörden gehabt haben.[32] Das vielfach festzustellende Auseinandertreten der Werte für die dem RVA unterstehenden LVAen und die süddeutschen LVAen ist vor allem darauf zurückzuführen, daß sich die süddeutschen Landesregierungen einer Ausweitung der Bereisung auf ihre LVAen verweigerten.

2.1.2. Die Anerkennungsquote als Indikator für die regional unterschiedliche Handhabung der Gesetze

Eine nähere Betrachtung der Anerkennungsquote in den einzelnen Regionen des Reichs zeigt, daß sich schon in den 1890ern verschiedene Muster bildeten, die sich auch nach 1900 nicht wesentlich veränderten (B18, B19).
Die süddeutschen LVAen wiesen durchgehend höhere Anerkennungsquoten auf, als die der Aufsicht des RVA unterstehenden LVAen. Bei ersteren bewegte sich dieser in den 1890er Jahren zwischen 87 und 93%, lediglich die beiden kleinen bayrischen LVAen Oberpfalz (74%) und Niederbayern (81%) zeigen Abweichungen nach unten. Das Gros der preußischen Anstalten wies in diesen Jahren eine Anerkennungsquote zwischen 77 und 85% auf, Berlin und sämtliche östlichen Provinzen, Pommern, Schlesien, Posen sowie West- und Ostpreußen lagen jedoch z.T. erheblich unter diesen Werten sowie unter den Durchschnittswerten für das Reich bzw. für Preußen, angefangen bei Ostpreußen (ca. 72%) bis hinunter zu

gemacht, daß die intensive öffentliche Debatte, die mit der Einführung der RVO einherging, bei den Versicherten einen Informationsschub ausgelöst habe, der zur vermehrten Stellung von Rentenanträge geführt habe.
Vgl. BA Reich und DDR, R89, Nr. 6615, pag.84.

31 Vgl. Schreiben des Bayrischen Außenministeriums an das Reichsamt des Inneren, 16.8. 1913. In: BA Reich und DDR, 39.01, Nr. 4008.

32 Vgl. Rundschreiben des RVA vom 17.3.1909 (Az II. 2572). In: GSTA Dahlem I. Rep. 77. tit 923. Nr. 8 - Beiakten 6 - Bd. 1.

Posen (57%).[33] Diese unterschiedliche Streuungsbreite blieb im Zeitraum von 1900-1913 trotz der alle preußischen LVAen betreffenden Bereisung fast unverändert. Der Durchschnittswert für die nicht bereisten süddeutschen LVAen bewegte sich zwischen 87 und 94%, in Preußen zwischen 78 und 88% und bei den östlichen Provinzen zwischen 57% (Posen) und 66% (Westpreußen), eine Ausnahme machte hier Pommern, das mit 77% Anschluß an die anderen preußischen LVAen fand.
Die deutlich niedrigere Anerkennungsquote der östlichen preußischen Provinzen ist sowohl durch eine strengere Bewilligungspraxis wie auch durch eine weit über dem Reichsdurchschnitt liegende Zahl an Rentenanträgen zu erklären (B12). Leider sind die Daten zur Zahl der Versicherten in den einzelnen Provinzen und Ländern äußerst lückenhaft. Genaue Angaben kamen -wie erwähnt- nur anläßlich der Berufszählungen 1895 und 1907 zustande. Die Angaben der LVAen für die dazwischen liegenden Jahre sind, soweit vorhanden, Schätzungen und Hochrechnungen von zweifelhafter Genauigkeit.[34] Berechnet man hier die Relation Versicherte pro Rentenantrag und Versicherte pro bewilligter Rente (A10 und A11), zeigt sich, daß die fünf östlichen Provinzen hier mit Abstand die niedrigsten Werte aufweisen.
Beide Phänomene -strenge Bewilligungspraxis und überdurchschnittliche viele Rentenanträge- müssen in engem Zusammenhang mit der Behandlung der slawischen Bevölkerungminoritäten im Osten gesehen werden. Soweit sie nach den Ursachen für den ungewöhnlichen Anstieg der Rentenzahlen ab 1900 befragt wurden, gaben Verwaltungsbehörden und LVAen im Osten stets an, daß unter den Slawen eine allgemeine Rentensucht grassiere und diese sich mit allen erlaubten und unerlaubten Mittel in den Genuß der Rente zu setzen versuchten.[35] Eine Auswertung der Rentenzahlen im Osten, die die Kreise mit slawischer Bevölkerungsmehrheit bzw.

33 Ostpreußen wies ab 1896 die abgelehnten Anträge nicht mehr gesondert aus und zählte die ohne Entscheid hinfällig gewordenen Anträge als Ablehnungen. Die für Ostpreußen errechnete Anerkennungsquote 1896-1913 dürfte daher jeweils einige Prozent höher liegen.

34 Die aufgrund der Berufszählung von 1882 geschätzten Versichertenzahlen für 1892 lagen deutlich neben der Realität. Für Elsaß-Lothringen waren z.B. 363.000 Versicherte geschätzt worden, während die Berufszählung von 1895 gerade 326.000 Versicherte ergab.
Die LVA Württemberg stellte in ihrem Geschäftsbericht für 1897-1901 sogar fest, daß die genaue Zahl der Versicherten überhaupt nicht zu ermitteln sei, da keine entsprechenden Verzeichnisse geführt würden.
Vgl. Geschäfts-Bericht des Vorstandes der Versicherungsanstalt Württemberg für die Jahre 1897-1901, S. 7.

35 Vgl. BA Reich und DDR, R. 15.01. Nr. 258, pag. 171-3, 190. R. 15.01. Nr. 249, pag. 234. Geschäftsbericht LVA Schlesien, 1905, S. 21.

einer starken Minderheit den "deutschen" Kreisen gegenüberstellt,[36] zeigt dagegen, daß von einer Rentensucht der Slawen nicht die Rede sein kann. Sämtliche zentralen Variablen bleiben fast durchgehend hinter den Werten der "deutschen" Kreise zurück, gemessen an ihrem Anteil an der Bevölkerung waren die Slawen bei den Antragstellern und bei den Rentenempfängern -z.T. erheblich- unterrepräsentiert.
Die Erklärung für dieses Phänomen dürfte im Auseinandertreten von Wahrnehmung und Realität bei Behörden und LVAen im Osten zu suchen sein. Die Mehrheit der zuständigen Verwaltungsbeamten -die im übrigen zum guten Teil dem extrem slawenfeindlich eingestellten „Ostmarkenverein" angehörten- war von der "Rentensucht" der Slawen subjektiv überzeugt und behandelte slawische Rentenanträge dementsprechend besonders streng.
Der zweite Faktor, der die Anerkennungsquote im Osten drückte, war die ungewöhnlich hohe Zahl an Rentenanträgen die sich vor allem in einer relativ wie absolut sehr hohen Zahl an Ablehnungen niederschlug (B9, B10). Man kann also festhalten, daß im Osten besonders viele aussichtslose Rentenanträge gestellt wurden. Dieses Phänomen ist weniger den Versicherten als vielmehr den LVAen anzulasten, die im allgemeinen wenig taten, um die Bevölkerung über ihre Rechte und Pflichten in der Invalidenversicherung aufzuklären.[37] Auf diese Weise wurden zum einen unbegründete Hoffnungen geweckt und zum anderen aussichtslose Anträge geradezu produziert, da viele Versicherte nicht darüber informiert waren, daß sie ihre Anwartschaft durch regelmäßige Markenverwendung zu erhalten hatten.

2.1.3. Berufungen und Revisionen

Wie die quantitative Erfassung des erstinstanzlichen Verfahrens zeigt, wurde die große Mehrheit aller Rentenanträge ohne weiteres anerkannt. In den Tabellen und Diagrammen im Abschnitt D wird der Fortgang des Verfahrens in der Berufungs- und Revisionsinstanz dargestellt. Gegen die Bescheide der Landesversicherungsanstalten konnte von den Versicherten innerhalb von 4 Wochen Berufung beim Schiedsgericht (ab 1912 Oberversicherungsamt)

[36] Siehe die entsprechenden Tabellen bei den LVAen Ostpreußen, Schlesien und Westpreußen. Da bei den Rentenanträgen nicht gesondert angegeben wurde, ob der Antrag von einem Deutschen oder einem Slawen stammte, wurden die Kreise, für die entsprechende Anträge vorlagen, in „deutsche" bzw. „slawische" Kreise eingeteilt. Die dadurch gegebene Verzerrung ist vertretbar, nicht zuletzt, weil das Gesamtergebnis so eindeutig für eine Diskriminierung der Slawen spricht.

[37] In Ostpreußen z.B. wurde 1891 eine Anleitung erstellt, die die wichtigsten Bestimmungen des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes zusammenfaßte. Es erschienen 310.000 Exemplare auf Deutsch und 5000 Exemplare auf Litauisch, die geplante Herausgabe einer polnischen Fassung unterblieb.
Vgl. Geschäftsbericht LVA Ostpreußen, 1891, S. 10.

eingelegt werden.[38] Die Berufungsurteile konnten wiederum von Versicherten und Versicherungsträger innerhalb eines Monats angefochten werden. Als Revisionsgründe waren jedoch nur Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des Gesetzes, Mängel des Verfahrens oder „Aktenverstoß" zulässig,[39] während Streitfragen über Rentenhöhe und Beitragserstattungen im Schiedsgericht ihre höchste Instanz fanden.

In Bezug auf die Datenbasis für die Berufungen ist auf verschiedene Lücken und Besonderheiten zu verweisen. Wie bei den Daten für die erste Instanz weisen die Angaben des RVA etliche gravierende Lücken auf. Analog zu den Daten zum erstinstanzlichen Verfahren wurden daher auch hier -mit Ausnahme der Tabelle D1- die detaillierteren Daten der LVAen verwendet. Die Tabelle D1 endet mit dem Jahr 1910, in dem das RVA die entsprechende Datenerhebung einstellte.
Ein beträchtlicher Anteil der Berufungen wurde von den LVAen nachträglich anerkannt, ohne daß es zu einem Spruch des Schiedsgerichts gekommen wäre. Während die meisten LVAen diese Fälle in ihren Angaben gesondert ausweisen, wurden sie bei einigen LVAen in eine Rubrik mit den zurückgezogenen oder wegen Tod des Klägers hinfällig gewordenen Berufungen aufgenommen. Dies betrifft die LVAen Baden (1892), Brandenburg (1892-1901), Hansestädte (1892-1905), Mecklenburg (1892-1907), Rheinprovinz (1912) und Westpreußen (1892-1913). Bei diesen LVAen ist die in den Tabellen angegebene Anerkennungsquote für die entsprechenden Jahre um ca. 10 bis 15% höher anzusetzen. Ebenfalls zu den nachträglich anerkannten Anträgen wurden die per Vergleich erledigten Berufungen gezählt, soweit sie separat ausgewiesen wurden, nicht jedoch, wenn sie die betreffende LVA in eine Rubrik mit den zurückgezogenen bzw. den allgemein ohne Entscheid erledigten Fällen zusammenzog. Zurückgezogen werden konnte ein Rentenantrag nicht nur, weil die LVA ihn nachträglich anerkannte, sondern auch weil dem Rentenbewerber klar wurde -bzw. klar gemacht wurde- daß die Berufung aussichtslos war,[40] d.h. bei eindeutiger Nichterfüllung der formellen Voraussetzungen zum Rentenbezug. Hinter den ohne Entscheid erledigten Berufungen schließlich

[38] Berufung und Revision konnte in den 1890er Jahren auch vom Staatskommissar eingelegt werden. Insgesamt machten die Staatskommissare jedoch nur in verschwindend wenigen Fällen von ihrem Recht Gebrauch, so daß dieser Faktor hier vernachlässigt werden kann.

[39] Der entsprechende Passus lautete: *„... wenn ein Bezug auf eine erhebliche Thatsache erhobener Beweis oder der Inhalt einer Parteierklärung, einer Urkunde usw. der eine entgegengesetzte Entscheidung hätte begründen können, in der Entscheidung völlig übergangen, d.h. wenn weder der Thatbestand des Urteils noch die Entscheidungsgründe ergeben, daß das thatsächliche Moment einer Prüfung oder Würdigung unterzogen worden ist."* Vgl. § 116 IVG.

[40] Vgl. Geschäftsbericht LVA Brandenburg 1902, S. 27.

verbergen sich u.a. die Fälle, in denen der Rentenbewerber während des Verfahrens verstarb.
Darüber hinaus ist das Verfahren in der Berufungsinstanz bei etlichen LVAen nur lückenhaft dokumentiert, dies betrifft die LVAen Baden, Mittelfranken, Oberbayern, Oberfranken, Oberpfalz und Ostpreußen, die für einige oder mehrere Jahre keine, bzw. lediglich bruchstückhafte Angaben über die Berufungen machten.
Schließlich ergibt sich bei zahlreichen LVAen in den 1890er Jahren eine nennenswerte Verzerrung der Daten dadurch, daß die Angaben zum Berufungsverfahren für Invaliden- und Altersrentenanträge gemeinsam gemacht wurden. Erst ab ca. 1900 war die Zahl der in Berufung gehenden Altersrentenbewerber derart gering, daß die durch sie entstehende Abweichung als unerheblich gelten kann.
Im Zeitraum von 1892-1910 wurden im Durchschnitt 15% der berufungsfähigen Bescheide angefochten. Erwartungsgemäß richtete sich nur ein Bruchteil der Berufungen gegen Rentenbewilligungen, meist handelte es sich hierbei um die Forderung nach Anrechnung von Beitrags- oder Ersatzzeiten, d.h. um die Rentenhöhe. Die entsprechenden Berufungen betrafen im Zeitraum von 1901-1910 durchschnittlich 1,69% der Festsetzungsbescheide. Ein weitaus höheres Konfliktpotential boten naturgemäß die Ablehnungs- und Entziehungsbescheide. Im Zeitraum der Bereisung von 1901-1910 wurden im Schnitt 59% bzw. 44% dieser Bescheide angefochten.
Die Erfolgsaussichten der Rentenbewerber waren im Berufungsverfahren erheblich geringer als im erstinstanzlichen Verfahren. Die Anerkennungsquote für das Reich, in den die von den LVAen ohne Spruch des Schiedsgerichts wie auch die durch das Schiedsgericht anerkannten Anträge eingehen, schwankte in den 1890er Jahren zwischen 30 und 35% und fiel von 1899 bis 1901 auf 25%, wo er bei geringfügigen Schwankungen bis 1913 verharrte (D6). Die Einbeziehung der nicht erfaßbaren nachträglich anerkannten Anträge dürfte diese Werte um maximal 1% nach oben verschieben.
Eine auffällige Abweichung zeigt die Anerkennungsquote für Süddeutschland, die um 1900 genau die gegenläufige Entwicklung zur Anerkennungsquote im Reich und in Preußen nahm, indem sie steil auf über 45% anstieg und bis 1911 zwischen 40 und 45% schwankte (D7). Eine nähere Untersuchung dieses Phänomens steht noch aus, zwei Erklärungsansätze bieten sich an. Zum einen ist denkbar, daß die Schiedsgerichte in Süddeutschland die neuen gesetzlichen Bestimmungen durchgehend liberal auslegten und sich auch von den im Zuge der Bereisung von Berlin ausgehenden Hinweisen hinsichtlich der Auslegung zentraler aushandlungsfähiger Bestimmungen des Gesetzes, d.h. vor allem der Definition von Invalidität, nicht von ihrer Linie abbringen ließen. Zum anderen liegt die Annahme durchaus nahe, daß die süddeutschen LVAen entgegen der nach 1900 von Berlin aus wiederholt erhobenen Vorwürfe einer zu liberalen Bewilligungspraxis die Rentenanträge eher stren-

ger prüften, was dazu führte, daß ein höherer Anteil an Ablehnungen wieder aufgehoben wurde.

Bei den Revisionen wurde auf die Anfertigung von nach LVAen getrennten Überblickstabellen verzichtet. Angesichts der geringen Zahl der Revisionen und der sehr geringen Anerkennungsquote, sind hier keine tiefgreifenden Erkenntnisse hinsichtlich regionaler Unterschiede zu erwarten. Darüber hinaus wäre eine entsprechende Darstellung auch angesichts der vorhandenen Datenbasis nur mit erheblichen Lücken bzw. Ungenauigkeiten möglich gewesen. Neben verschiedenen LVAen, die keine oder so gut wie keine verwertbaren Angaben machten (Mittelfranken, Oberbayern, Oberfranken, Ostpreußen, Pfalz, Unterfranken), führten zahlreiche LVAen lediglich an, ob die Revision und nicht, ob die Rente anerkannt wurde. Da die Revisionen der LVAen durchgehend erheblich erfolgreicher waren, als die Revisionen der Rentenbewerber,[41] ergibt sich hier eine zu starke Verzerrung, um detaillierte Aufschlüsselungen sinnvoll erscheinen zu lassen. Es wurde statt dessen das Material des RVA hinzugezogen, das im Gegensatz zu den Angaben des RVA über das Verfahren in den Vorinstanzen unbedenklich verwertet werden konnte, da hier das RVA seine eigene Datenbasis zusammenfaßte und nicht mit übernommenen Daten operierte.[42] Die ab 1906 entfallende Differenzierung in Alters- und Invalidenrenten führt zu keiner nennenswerter Verzerrung der Daten, da zu diesem Zeitpunkt die Zahl der Revisionen in Altersrentensachen gegen Null tendierte.
Bei einer Betrachtung der Daten des RVA fallen vor allem die durchgehend minimalen Erfolgsaussichten des Rentenbewerbers ins Auge. Im Zeitraum von 1892-1913 führten im Mittel nur 1,98% der Revisionen der Versicherten zu einer völligen oder teilweisen Abänderung des Berufungsurteils, 13,8% zumindest zu einer Zurückweisung an die vorhergehende Instanz, wo die Chancen auf Rentenbewilligung Angaben der LVAen zufolge recht gut standen. Der Ausgang des Revisionsverfahrens stand im umgekehrten Verhältnis zu dem mit ca. 82% sehr hoch liegenden Anteil der Rentenbewerber an den eingelegten Revisionen. Die LVAen waren mit ihren Revisionen deutlich erfolgreicher, sie erreichten eine durchschnittliche Anerkennungsquote von 25,2%.

41 Von den insgesamt zwischen 1892 und 1913 in der Revisionsinstanz anerkannten Rentenanträge entfielen z.B. in Baden nur 36 auf Revisionen der Versicherten, in Brandenburg waren es 84 von 399, in Elsaß-Lothringen 25 von 155, in Posen 49 von 282, und im Kgr. Sachsen 29 von 118.

42 Mit der Einführung der RVO ab 1912 übernahmen in Baden, Bayern, dem Ghzt. Hessen, Sachsen und Württemberg die dort bestehenden Landerversicherungsämter die Aufgaben des RVA (§ 105 RVO).

2.2. Die zentralen Variablen in der Altersversicherung

Die Altersrenten standen bis zu ihrer Aufhebung als eigenständiger Rentenform 1923 im Schatten der Invalidenrenten.[43] Dies beruhte zum einen darauf, daß sie insgesamt nur einen Bruchteil der insgesamt bewilligten Renten ausmachten und zum anderen auf der relativen Unkompliziertheit der Rentenverfahren, die sich auf die Überprüfung beschränkten, inwiefern die formalen Kriterien Wartezeit und Anwartschaft erfüllt waren.

Die Gewährung einer Altersrente ab dem 70. Lebensjahr war an die Erfüllung einer Wartezeit von 30 Beitragsjahren á 47 Beitragswochen, d.h. insgesamt 1.410 Beitragswochen (§§16,17 IuAVG 1889) -ab 1900 1.200 Beitragswochen (§29 IVG)- gebunden. Da der Gesetzgeber möglichst schnell eine sozialintegrative Wirkung erzielen wollte, waren entsprechende Übergangsregelungen installiert worden, die die Wartezeiten in den Anfangsjahren der Versicherung verkürzten. Bei der Altersrente konnten die notwendigen 30 Beitragsjahre durch den Nachweis einer versicherungspflichtigen Beschäftigung in den letzten drei Kalenderjahren vor Inkrafttreten der Versicherung aufgewogen werden, indem die Wartezeit der Versicherten *„um so viele Beitragsjahre, als ihre Lebensjahre zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes die Zahl vierzig übersteigen"* verkürzt wurde.[44] Dies hatte zur Folge, daß im ersten Jahr der Versicherung ein überdurchschnittlich hoher Zugang an Altersrentnern zu verzeichnen war, da sämtliche über 70jährigen Versicherungspflichtigen, die den o.a. Nachweis erbringen konnten, umgehend die Rente erhielten. Der noch einige Jahre anhaltende überdurchschnittliche Zugang an Altersrenten war durch Nachzügler bedingt. Ab ca. 1895 bestand der Neuzugang an Altersrenten überwiegend aus den jeweils das 70. Lebensjahr vollendenden Versicherten.[45]

Dementsprechend waren 1891 einmalig rund 130.000 bewilligte Altersrenten zu verzeichnen, in den Folgejahren fiel die Zahl der neubewilligten Renten von knapp 38.000 im Jahr 1892, darunter zahlreiche Renten, die auf das Jahr 1891 zurückzudatieren waren, kontinuierlich bis auf 14.000 Renten im Jahre 1901 und stabilisierte sich ab 1902 auf einem Niveau von 10.000 - 12.000 Neuzugängen pro Jahr, was ca. 10% der jeweils neubewilligten Invalidenrenten entsprach.

43 Schon im Kaiserreich wurde seit den 1890er Jahren wiederholt die Abschaffung der Altersrente als eigenständiger Rentenform gefordert, die 1923 mit der Einführung der Alters-Invalidenrente vollzogen wurde. Ab diesem Zeitpunkt galt automatisch jeder Versicherte, der das 65. Lebensjahr vollendet hatte, als invalide.

44 Vgl. §157 IuAVG 1889, zitiert nach Bosse/Woedtke (1891), S.301-2*.

45 Die Modellrechnungen zur Finanzierung der Invaliditäts- und Altersversicherung prognostizierten auf der Grundlage der Berufszählung von 1882 für 1891 einen Zugang von ca. 130.000 Altersrentner und für die Folgejahre eine Stabilisierung bei ca. 30.000 Neuzugängen zur Altersrente. Vgl. Sniegs (1998), S.125.

Die Altersrente war, ebenso wie die Invalidenrente, nicht als vollgültiger Lohnersatz konzipiert, sondern sollte als Zuschuß zum noch vorhandenen Arbeitsverdienst dem Betroffenen eine schonende Verwendung seiner verbliebenen Arbeitskraft ermöglichen und damit ein Hinausschieben des Eintritts völliger Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Gesetzes bewirken.[46] Das Alter als arbeitsfreie Lebensphase blieb den Zeitgenossen unbekannt. Die Altersrente war für die Jahrgänge der über 70jährigen der Inanspruchnahme einer Invalidenrente sozusagen vorgeschaltet. Entsprechend dieser Auffassung bewegten sich die Leistungen der Altersversicherung nur auf dem Niveau der Mindestleistungen für Invalide. Die Altersrente konnte in den vier Lohnklassen zwischen 106 Mark und 191 Mark variieren, gegenüber einer Schwankungsbreite von 114 Mark bis 448 Mark bei der Invalidenrente.[47]
In den Anfangsjahren der Versicherung lag allerdings die durchschnittliche Altersrente durchweg höher als die mittlere Invalidenrente, da sich die Steigerungssätze erst nach mehrjähriger Beitragsleistung auswirkten. So betrug die mittlere jährliche Invalidenrente nach Berechnungen des RVA 1892 114,71 Mark, während die Altersrente im Durchschnitt bei 127,27 Mark, und damit um ca. 11% höher lag (Tabellen A4 und A5).[48] Diese Diskrepanz verringerte sich in den Folgejahren durch steigende Anrechnungszeiten bei den Invalidenrenten. Die in der Novelle zum IuAVG, dem IVG von 1899, bei der Berechnung der Invalidenrente vorgenommene Staffelung und gleichzeitige Anhebung der Grundbeträge nach Lohnklassen reduzierte den Vorsprung der Altersrente von durchschnittlich 7,5% (1899) auf knapp 3% (1900). Ab 1906 überstiegen dann die durchschnittlichen Invalidenrenten die Altersrenten, 1913 bereits um 13,4%. Im Zuge dieser Entwicklung nutzten nach 1900 regelmäßig zahlreiche Altersrentner die Möglichkeit, beim Nachweis der Invalidität in die lukrativere Invalidenrente überzuwechseln.

[46] Begründung des Gesetzentwurfs vom 22.11.1888. In: Bosse/Woedte (1891), S.79.

[47] Die Altersrente setzte sich aus dem Reichszuschuß von 50 Mark zuzüglich Steigerungsbeträgen pro geleisteter Beitragswoche (4, 6, 8, 10 Pf in den Lohnklassen, bei höchstens 1.410 anrechenbaren Beitragswochen) zusammen, während die Invalidenrente aus einem festen Grundbetrag von 110 Mark, davon 50 Mark Reichszuschuß, und Steigerungssätzen von 2, 6, 9 und 13 Pf pro Beitragswoche bestand. Durch das IVG wurden ab 1900 die Steigerungsbeträge für die Altersrenten abgeschafft und durch nach Lohnklassen gestaffelte Festbeträge ersetzt. Bei den Invalidenrenten wurde der zuvor einheitliche Grundbetrag nun ebenfalls nach Lohnklassen gestaffelt (60, 70, 80, 90 und 100M für die neu eingerichtete Lohnklasse V). Die Steigerungssätze beliefen sich ab 1900 auf 3, 6, 8, 10 und 12 Pf pro Beitragswoche.
Vgl. §26 IuAVG 1889 in Bosse/Woedtke (1891), S.317-9. Nitsche, M.: Die Geschichte des Leistungs- und Beitragsrechts der gesetzlichen Rentenversicherung von 1889 bis zum Beginn der Rentenreform, Frankfurt a.M. 1986, S.494-5.

[48] Vgl. AN 1901, S.134-5.

Verglichen mit der Entwicklung der zentralen Variablen bei den Invalidenrenten, verlief die Entwicklung bei den Altersrenten unspektakulär. Allerdings bestand hier im Verfahren auch kein Aushandlungsspielraum, sondern es war lediglich über die Frage zu entscheiden, ob die formellen Voraussetzungen für den Rentenbezug erfüllt waren.
Der steile Anstieg der Anerkennungsquoten von 1899 auf 1900 -die Anerkennungsquote legte bei einzelnen LVAen bis zu 20% zu und erreichte bei der Mehrheit der LVAen Werte von über 85%- ist auf die erhebliche Erleichterung der Erfüllung der Übergangsbestimmungen zurückzuführen. Während Rentenbewerber bis 1900 laut § 157 IuAVG für die dem Inkrafttreten des Gesetzes vorausgehenden Jahre 1888 bis 1890 nachzuweisen hatten, daß sie *„insgesammt mindestens einhunderteinundvierzig Wochen hindurch thatsächlich in einem nach diesem Gesetz die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden haben"*, mußte nunmehr nur noch nachgewiesen werden, daß man in diesem Zeitraum *„berufsmäßig, wenn auch nicht ununterbrochen"* eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt hatte. Vor allem aber entfiel der entsprechende Nachweis ganz, wenn der Rentenbewerber innerhalb der ersten fünf Jahre, in denen das Gesetz bestand, 200 Wochenbeiträge geleistet hatte (§190.2 IVG).

Die für die Invalidenversicherung angeführten Einschränkungen hinsichtlich der Zahl der Versicherten gelten auch für die Altersrenten. Dementsprechend ließen sich auch hier nur für die beiden Berufszählungsjahre 1895 und 1907 nähere Aufschlüsselungen geben. Die Relation der Zahl der Altersrentenempfänger zur Zahl der über 70jährigen Einwohner des Reichs läßt sich jedoch nicht genau bestimmen, da ein erheblicher Teil der über 70jährigen Versicherten statt der Alters- die Invalidenrente bezog. Hier müßte eine aufwendige Auswertung der Geschäftsberichte der LVAen zur Rekonstruktion der Altersgliederung der Rentenempfänger erfolgen, die aber mangels entsprechender Angaben bei etlichen LVAen ungenau bleiben würde.
Allerdings lassen sich aus den Angaben zu den Altersrenten Rückschlüsse auf regionale Unterschiede in Bezug auf die Altersstruktur der Versicherten und die Verwaltungspraxis der LVAen ziehen. Hierbei fällt zunächst der relativ und absolut starke Überhang an Rentenempfängern bei zahlreichen landwirtschaftlichen LVAen auf. Wie die zu den Invalidenrentnern erstellten Grafiken (C11) zeigen, waren die oberen Altersgruppen bei den Rentenempfängern in ländlichen Gebieten deutlich stärker besetzt, als in den industriellen Ballungszentren. Neben der höheren Lebenserwartung der Landbevölkerung ist hier als Ursache auch die Binnenwanderung in An-

schlag zu bringen, die vor allem einen Wegzug jüngerer Versicherter vom Land in die Ballungszentren bedeutete.
Die ungünstigere Altersgliederung der Versicherten auf dem Land bildete nach Ansicht des RAdI und des RVA die Ursache für die erheblich schlechtere Entwicklung des Vermögens bei einigen der landwirtschaftlichen LVAen. Um diese strukturell bedingte Schieflage auszugleichen, wurde von Berlin aus seit 1895 ein gesetzlich verankerter Finanzausgleich unter den LVAen vorbereitet, der mit dem IVG nach langanhaltenden, z.T. erbitterten Kontroversen ab 1900 eingeführt wurde. Die Gegner des Finanzausgleichs bei den LVAen und im Reichstag machten nicht zu Unrecht geltend, daß von der Altersstruktur her ähnlich geartete LVAen eine ganz unterschiedliche Entwicklung ihrer Finanzen aufwiesen und die Ursache für die finanziellen Probleme einiger LVAen in deren Verwaltungspraxis zu suchen sei. Dies betraf vor allem die LVA Ostpreußen, die von der Regierung wiederholt als Beispiel für die Notwendigkeit eines Finanzausgleichs angeführt worden war. Wie die Kritiker des Ausgleichs im Reichstag der Regierung genüßlich vorrechneten, wies die LVA Ostpreußen, gemessen an der Zahl der Versicherten, eine viel zu geringe Beitragseinnahme und eine weit über den Werten vergleichbarer LVAen liegende Zahl an Altersrentnern auf.[49] Mißstände bei der Bearbeitung der Anträge auf Altersrente hatte sogar die LVA selbst in ihren Geschäftsberichten eingeräumt.[50] Die erste Vorlage zur Novellierung des IuAVG scheiterte

[49] Die LVA Ostpreußen hatte bei ca. 411.000 Versicherten (Angaben von 1895) 1891 und 1892 13.698 Altersrenten bewilligt, d.h. auf eine bewilligte Rente kamen 30 Versicherte. Die entsprechenden Daten für die anderen östlichen LVAen vergleichbarer Größe lauten:

Pommern	335.000 Versicherte	5566 Altersrentner	Relation 1:60
Westpreußen	300.000 Versicherte	5865 Altersrentner	Relation 1:51
Posen	362.000 Versicherte	7706 Altersrentner	Relation 1:47

Nach diesen Zahlen hätte Ostpreußen bis zu doppelt so viele rentenbezugsberechtigte Einwohner im fortgeschrittenen Alter von über 60 Jahren aufweisen müssen wie die umliegenden Provinzen. Wie eine 1901 vom RVA herausgegebene Statistik nachweist, war dies nicht der Fall. Danach waren 1895 in Ostpreußen 8,3% der Versicherten über 60 Jahre alt, in Pommern 6,7%, in Posen 6,9% und in Westpreußen 6,8%. Ostpreußen wies demnach zwar eine ungünstigere Altersgruppierung auf, diese reichte jedoch auf keinen Fall aus, um die hohe Zahl der bewilligten Altersrenten zu erklären.
Vgl. Amtliche Nachrichten des RVA 1901, 1. Beiheft: Statistik der Invalidenversicherung für die Jahre 1891 bis 1899, S.25, 50.

[50] Vgl. Geschäftsberichte LVA Ostpreußen, 1891, S.18; 1893/94, S.13.
Nach Lage der Quellen dürften in Ostpreußen bei der Bewilligung der Altersrenten tatsächlich Praktiken üblich gewesen sein, die einen Verstoß gegen die Buchstaben des Gesetzes darstellten. Die Übergangsregelungen bestimmten, daß eine Altersrente auch ohne Erfüllung der Wartezeit erhalten könne, wer in den drei Jahren vor Vollendung des 70. Lebensjahres mindestens 141 Wochen versicherungspflichtige Arbeit geleistet hatte. Für die Jahre vor der Einführung der Versicherung war der entsprechende Nachweis durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers zu führen. Gerade in den östlichen deutschen Provinzen war es aber üb-

1897 im Reichstag am Finanzausgleich. Erst nach erheblichen Modifikationen konnte 1899 eine Mehrheit für den Ausgleich gefunden werden.[51]

Schließlich läßt sich gerade an der Anerkennungsquote, bei den Anträgen auf Altersrente die unterschiedliche Qualität der Informationsarbeit der LVAen ablesen. Da diese Anträge nur wegen nicht erfüllter formeller Voraussetzungen abgelehnt werden konnten, also im Gegensatz zu den Invalidenrentenanträgen, bei denen über der Frage, ob die Erwerbsfähigkeit des Rentenbewerbers um 2/3 gemindert war, verhandelt werden mußte, kein Aushandlungsspielraum gegeben war, mußte bei einer guten Informationsarbeit der LVAen die Zahl der abgelehnten Anträge sehr niedrig liegen, da sowohl Rentenbewerber wie auch untere Verwaltungsbehörden anhand der klaren Kriterien für die Rentenbewilligung erkennen konnten, wann ein Antrag aussichtslos war. Als Beispiele für eine gründliche Informationsarbeit sind z.B. die LVAen Braunschweig, Mecklenburg, Oberbayern -die es schon 1894 auf nur einen abgelehnten Antrag unter 756 bearbeiteten Anträgen brachte- und Pfalz zu nennen. Hier fiel die Zahl der abgelehnten Anträge innerhalb weniger Jahre nach Einführung der Versicherung steil ab, in Braunschweig wurden darüber hinaus so gut wie keine Anträge auf Anraten der LVA zurückgezogen, d.h. an die LVA gelangten wirklich fast ausschließlich die berechtigten Anträge, während aufgrund einer soliden Informationsarbeit unberechtigte Anträge gar nicht erst gestellt, bzw. auf Anraten der unteren Verwaltungsbehörden zurückgezogen wurden.[52] Ein ganz anderes Bild ergibt sich einmal mehr im preußischen Osten. So wies z.B. die LVA Westpreußen bis 1913 eine Anerkennungsquote von maximal um 70% in einzelnen Jahren auf, während vielfach knapp die Hälfte der formell entschiedenen Anträge abgelehnt wurde. Hinzu kam in zahlreichen Jahren noch eine beachtliche Zahl von ohne Entscheid erledigten Fällen, worunter

lich, daß ein guter Teil der Landbevölkerung sich im Sommerhalbjahr auf den großen Gütern verdingte und für ca. 20 Wochen im Jahr versicherungspflichtige Arbeit leistete. Diese Gruppe der versicherungspflichtigen Bevölkerung hätte den geforderten Nachweis nicht erbringen können. Es war daher aus menschlicher Sicht durchaus verständlich, daß viele landwirtschaftliche Arbeitgeber vorsätzlich falsche Arbeitsbescheinigungen ausstellten, die wiederum von der LVA wohlweislich ohne nähere Überprüfung akzeptiert wurden. Im übrigen hatten die Arbeitgeber -d.h. in Ostpreußen noch vielfach die Großgrundbesitzer-, die gleichzeitig oft als Gemeindevorsteher das Gremium vertraten, das die Armenpflege aus einer lokalen Umlage zu finanzieren hatte, ein wohlverstandenes Eigeninteresse daran, daß Personen, die ansonsten der Armenpflege zur Last gefallen wären, vom Staat unterhalten wurden.

51 Vgl. Kaschke (1998).

52 Mangelhafte Informationsarbeit konnte im übrigen nicht nur zur Stellung unberechtigter Anträge und somit in vielen Fällen zur Verstimmung der Betroffenen, deren Antrag unerwartet abgelehnt wurde, führen, sondern sogar zum Verlust des Rentenanspruchs, etwa, wenn die Betroffenen nicht darüber informiert waren, daß sie in bestimmten Zeiträumen eine Mindestzahl an Beiträgen zu entrichten hatten.

sich zahlreiche Anträge befunden haben dürften, die zurückgezogen wurden, nachdem die LVA die Antragsteller über die Aussichtslosigkeit ihres Begehrens informiert hatte. Die Werte für die LVA Posen sind vergleichbar, hier wurde noch 1897-1899 die Mehrzahl der per formellen Bescheid der LVA erledigten Anträge abgelehnt. Die Angaben der LVA Schlesien ermöglichen es, die Entwicklung der Rentenzahlen nach Regierungsbezirken aufzuschlüsseln. Es zeigt sich, daß die schon bei den Invalidenrenten zu beobachtende deutlich niedrigere Anerkennungsquote des Regierungsbezirks Oppeln, in dem die slawischen Minoritäten Schlesiens konzentriert waren, auch bei den Altersrenten auftrat. Die Anerkennungsquote in Oppeln lag fast durchgehend um 10 bis 15% unter den Durchschnittswerten für die ganze Provinz und um bis zu 25% unter den Werten der fast ausschließlich von Deutschen bewohnten Regierungsbezirke Breslau und Liegnitz. Man kann von diesen Zahlen her auf eine grobe Vernachlässigung des Informationsgebots der LVA gegenüber den Versicherten schließen.

3. Die Entwicklung der Finanzen

Die Kosten der Invaliditäts- und Altersversicherung wurden durch gleich hohe Beiträge der Arbeiter und Arbeitgeber sowie einen festen Reichszuschuß von im Zeitraum bis 1913 50 M pro bewilligter Rente gedeckt.[53] Die Beitragshöhe staffelte sich bis 1899 in vier, ab 1900 in fünf Lohnklassen. Als Finanzierungskonzept fand bis 1899 das Kapitaldeckungs-, ab 1900 das Prämiendurchschnittsverfahren Anwendung.[54] Aufgrund dieser Deckungsprinzipien war die Bildung von Rücklagen notwendig, da die laufenden Beitragsleistungen nicht nur die aktuellen jährlichen Kosten, sondern den Kapitalwert aller bewilligten Renten (Kapitaldeckung) bzw. auch aller bereits erworbenen Anwartschaften auf Renten (Prämienverfahren) decken mußten.

[53] Bis 1923 betrug der Reichszuschuß 50M pro Rente, vom 1.1.1924-31.7.1924 36GM, vom 1.8.1924 bis 31.3.1925 48GM und ab dem 1.4.1925 72RM.

[54] Anwartschaftsdeckung (Prämienverfahren): Aus den Beiträgen werden die laufenden Renten und die bestehenden Anwartschaften auf Rente gedeckt. Dieses Verfahren verlangt die Bildung großer Rücklagen.
Verbindlichkeitsdeckung (Kapitaldeckungsverfahren): Aus den Beiträgen können die in einer definierten Periode anfallenden Renten vollständig finanziert werden. Die bestehenden Anwartschaften auf Rente sind bei diesem Verfahren nicht gedeckt.
(Jahres)Aufwandsdeckung (Umlageverfahren): Es werden nur die jährlich tatsächlich entstehenden Kosten, bzw. der im voraus errechnete jährliche Bedarf auf die Beteiligten umgelegt. Bei einem Erlöschen der Versicherung sind weder die laufenden Renten noch die bestehenden Anwartschaften gedeckt.

Die Gegenüberstellung von Einnahmen[55] und Ausgaben für den Zeitraum 1891-1913 soll zunächst einen Überblick über die finanzielle Entwicklung der Versicherung auf Reichsebene ermöglichen (E1). Die Berechnung der Werte pro Versicherten zeigt das kontinuierliche Wachstum der Beitragsleistungen und Versicherungskosten im Reich, wobei sich die Ausgaben bis 1905 stetig dem Niveau der Beitragseinnahmen annähern. Während 1900 Beitragseinnahmen von 9,77M pro Versicherten Ausgaben in Höhe von 5,55M gegenüberstanden, hatte sich die Differenz bis 1905 mit 11,51M Beitragseinnahmen zu 8,96M Ausgaben fast halbiert. Die ab 1906 zu beobachtende Abflachung der „Ausgabenkurve" ist auf die Auswirkungen der Bereisung zurückzuführen, die einen deutlich gebremsten Zuwachs an Rentenneuzugängen und damit auch an zu leistenden Rentenzahlungen nach sich zog.
Die Entwicklung der Beitragseinnahmen pro Versicherten stieg im Reichsdurchschnitt bis 1911 kontinuierlich an, was sich auch in der Höhe des im Durchschnitt von Arbeiter und Arbeitgeber entrichteten Wochenbeitrags ausdrückt. Dieser betrug 1891 20,8Pf und war zur Jahrhundertwende auf 22,5Pf, bis 1911 auf 26,23Pf angestiegen. 1912 kam es durch die Anhebung der Beitragshöhen in den fünf Lohnklassen[56] im Zuge der Reichsversicherungsordnung zu einem deutlichen Sprung auf eine durchschnittliche Wochenbeitragshöhe von 34,98Pf.
Tabelle E3 gibt die Beitragseinnahmen nach LVAen differenziert wieder. Ein Vergleich der Entwicklung bis 1913 zeigt für die drei Wirtschaftsgruppen Landwirtschaft, Industrie und gemischte Bezirke[57] übereinstimmend eine steigende Tendenz. Allerdings bleiben die ländlichen LVAen aus naheliegenden Gründen fast durchgängig hinter dem Zuwachs an Beitragseinnahmen auf Reichsebene zurück, während der Zuwachs bei den industriellen LVAen, deren Arbeiter nach 1900 erhebliche Netto-Lohnzugewinne verbuchen konnten, ebenso konstant über dem Reichsdurchschnitt lag.
Die Verhältnisse in den LVAen können durch die Einbeziehung der Versichertenzahlen für die Jahre 1895 und 1907 stichpunktartig deutlicher gemacht werden. Während 1895 im Reichsdurchschnitt pro Versicherten 8,46M an Beiträgen geleistet worden waren, weisen die „industriellen" LVAen um gut 11% höhere (9,43M), die

55 Bei den Einnahmen wurde auf die Beitragsleistung als wichtigste Säule der Finanzierung zurückgegriffen, da die Angaben zu den Einnahmen insgesamt in den Formierungsjahren durch die Ausweisung von Anlagevermögen verzerrt sind.

56 In der Lohnklasse 1 stieg die Beitragshöhe um 14%, in der Lohnklasse 2 um 20%, in den Lohnklassen 3 bis 5 um jeweils 33%. Vgl. Nitsche (1986), S.493ff.

57 Landwirtschaft: Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Pommern, Niederbayern, Oberpfalz, Unterfranken, Schwaben, Mecklenburg, Oldenburg
Industrie: Westfalen, Rheinprovinz, Pfalz, Mittelfranken, Sachsen, Thüringen
Gemischt: Brandenburg, Schlesien, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau, Oberbayern, Oberfranken, Württemberg, Baden, Hessen, Braunschweig

„landwirtschaftlichen" um 23% niedrigere (6,55M) Beitragsleistungen pro Versicherten aus. Die „gemischten" Versicherungsanstalten liegen mit 8,24 Beitragseinnahmen pro Versicherten fast genau auf Reichsniveau. Ähnliche Verhältnisse bestanden auch 1907.

Die Gesamtausgaben wurden auf der Reichsebene zunächst in drei Kategorien gegliedert (E6). Neben den gesetzlichen Leistungen (Renten, Beitragserstattungen (1895-1912) standen die freiwilligen Leistungen der Versicherungsträger (Heilverfahren, „Mehrleistungen" nach §§49 bzw. 1400 (ab 1900), Invaliden- und Waisenhauspflege (ab 1912)). Als dritter Posten kamen die Verwaltungskosten hinzu, wobei zwischen „engerer" und „weiterer" Verwaltung unterschieden wurde. Die „weiteren" Verwaltungskosten umfaßten neben den die engeren Verwaltungskosten bildenden Posten Gehälter und Sachmittel die Kosten für die Beitragserhebung und die Verfahrenskosten bei Berufungen und Revisionen.
Die gesetzlichen Leistungen stellten mit 70-80% den Hauptanteil der Kosten, wobei die laufenden Rentenleistungen 1895-1913 mit 91,9% den entscheidenden Ausgabenposten bilden. Ähnlich dominant war mit 94,9% Ausgabenanteil (1895-1913) das Heilverfahren bei den freiwilligen Leistungen. Letztere gewannen in der Bilanz der Versicherung seit den späten 1890er Jahren zunehmend an Bedeutung. So stieg ihr Anteil an den Gesamtausgaben innerhalb von fünf Jahren von 2% (1895) auf fast 8% (1900) und erreichte 1913 14,8% (E8). Um die Jahrhundertwende flossen gut 44 Mark pro 100 Beitragsmark in Form gesetzlicher Leistungen und 4,47 Mark in Form freiwilliger Leistungen an die Versicherten zurück, während 7,96 Mark pro 100 Beitragsmark für die „weiteren" Verwaltungskosten aufgewendet wurden.
Tabelle E11 sowie das Diagramm E12 zeigen die Entwicklung auf Reichsebene noch einmal separat für Rentenleistungen, Kosten des Heilverfahrens und „engere" Verwaltungskosten auf. Insbesondere der fast explosionsartige Anstieg der Ausgaben für das Heilverfahren erscheint vor dem Hintergrund der Freiwilligkeit dieser Leistungen besonders bemerkenswert und unterstreicht nachhaltig die Bereitschaft zahlreicher LVAen, die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zur Betreibung einer aktiven Sozialpolitik zu nutzen. Die Verordnung von Heilverfahren stand allein im Ermessen der jeweiligen Landesversicherungsanstalt und sollte als Präventivmaßnahme den Eintritt von Invalidität abwenden bzw. zur Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit führen (§12 IuAVG). Während 1892 lediglich 31.836 Mark für Maßnahmen nach §12 aufgewendet wurden, waren es 1900 bereits 5 Mio. Mark und 1913 fast 25 Mio. Mark (E11).
Mit Blick auf diese hohen Zuwachsraten und das Potential der Heilverfahren zur Einsparung von Rentenleistungen (Verhinderung bzw. Wiederherstellung von Erwerbsfähigkeit) wurden Umfang und Wirk-

samkeit der Maßnahmen seit 1898 in jährlichen statistischen Erhebungen dokumentiert.[58] Diese detaillierten Erhebungen belegen, daß der steigende Kostenaufwand durch eine quantitative Ausdehnung der Behandlungen bedingt war, während die Leistungen pro Patient relativ stabil blieben. Während sich 1897 insgesamt 10.564 Personen einer Heilbehandlung unterzogen, wurden 1899 bereits fast doppelt so viele, nämlich 20.039 Fälle registriert.[59] Dabei lag der Anteil der kosten- und zeitintensiven Tuberkulosebehandlungen an den Heilbehandlungen 1897 bereits bei 46,6% und stieg bis 1899 auf 63,18% an. Durchschnittlich betrug der Kostenaufwand 1897 pro Behandlungsfall 173M (Tuberkulose 308M) und stieg bis 1899 auf 185M (Tuberkulose 312M).
Die Kostenfaktoren Rentenleistungen, Heilverfahren und Verwaltung sowie das Reinvermögen finden sich in den Tabellen und Diagrammen E13 bis E24 differenziert nach LVAen. Um einen aussagekräftigen Vergleich der Entwicklung in den Versicherungsanstalten zur ermöglichen (Index 1892=100, jährliche Schwankungen in Prozent), wurden diese in drei Gruppen nach landwirtschaftlichen, industriellen und gemischten LVAen getrennt, wobei die Zuordnung zu den einzelnen Gruppen zeitgenössischem Material folgt. Zusätzlich wird jeweils für die Jahre 1895 und 1907 die Relation zu den Versichertenzahlen dargestellt.

Die Rentenleistungen aller Rentenarten zusammen (E13) wiesen von 1893 bis 1895 jährliche Steigerungraten zwischen 21 und 24% und bis 1902 zwischen 12 und 15% auf. Von 1903 bis 1905 fiel das Niveau der Steigerung drastisch von 14 auf 7% ab und lag 1905 bis 1913 durchschnittlich bei 4,8%.
Allerdings werden unter Einbeziehung der Bezugsgröße der Versicherten Differenzen in den LVA-Gruppen deutlich (E14). Während im Reich 1895 durchschnittlich 2,13M pro Versicherten an Renten aufgewendet wurden, lag dieser Wert bei den „industriellen" LVAen nur bei 1,81M. Die „landwirtschaftlichen" LVAen mußten 2,66M pro Versicherten an Rentenleistungen aufbringen. Die im Vergleich zum Reich stärkere Belastung der landwirtschaftlichen LVAen durch Rentenzahlungen pro Kopf der Versicherten hat seine Ursache im relativ deutlich höheren Rentenbestand dieser LVAen. Die Zugangsrate der landwirtschaftlichen LVAen lag deutlich über dem Reichsdurchschnitt. So kamen 1895 im Reich auf 1.000 Versicherte 4,6 neu bewilligte Renten. In den landwirtschaftlichen LVAen waren es dagegen im Durchschnitt 5,5 Neurenten (den höchsten Zugang

[58] Vgl. Reichsversicherungsamt (Hg.): Statistik der Heilbehandlung von tuberkulösen und an anderen Leiden erkrankten Versicherten für die Jahre 1897, 1898, 1899. Berlin, 1900. Die Heilbehandlung in der Invalidenversicherung. In: Reichsarbeitsblatt, Nr.10, 1909.

[59] Vgl. Die Heilbehandlung in der Invalidenversicherung. In: Reichsarbeitsblatt, Nr.10, 1909, S.2.

verbuchte die LVA Ostpreußen mit 9,5 Neurenten pro 1.000 Versicherten), während die industriellen LVAen nur eine Zugangsrate von 4,7 Fällen pro 1.000 Versicherten aufwiesen. Dieses Verhältnis von Neuzugängen hatte auch 1907 noch Gültigkeit, so daß einem durchschnittlichen Rentenbestand von 73,31 Rentenfällen pro 1.000 Versicherten in den landwirtschaftlichen LVAen nur 60,3 Rentenfälle pro 1.000 Versicherte in den industriellen LVAen bei fast identischer Abgangsrate (6,52 bei den landwirtschaftlichen, 6,37 bei den industriellen LVAen) gegenüberstanden. Trotzdem liegen 1907 die Rentenkosten pro Versicherten in den industriellen LVAen deutlich höher (7,04M) als in den landwirtschaftlichen LVAen (5,73M). Einen Erklärungsansatz könnten die in den Industriegebieten deutlich höheren Löhne und damit Beitragsleistungen der Versicherten bieten, die bei Rentenbezug entsprechend zu höheren Leistungen führten. Bereits 1897 lag die durchschnittliche Invalidenrente des Neuzugangs in der Rheinprovinz um 10,9% höher als in Ostpreußen. Während dort eine neubewilligte Invalidenrente im Mittel 121,83 Mark betrug, waren es in der Rheinprovinz 135,06 Mark.[60] Diese Differenz stieg in den Folgejahren aufgrund der Zunahme der pro Versicherten bei der Rentenfeststellung anrechenbaren Beitragszeiten weiter an.

Die Heilverfahren boten als eigenverantwortliches Tätigkeitsfeld der LVAen viel Gestaltungsspielraum, der sehr unterschiedlich genutzt wurde. Erst 1899 wiesen alle Landesversicherungsanstalten tatsächlich Aufwendungen für Heilverfahren aus, außerdem gestalteten sich in der Formierungsphase bis 1899 die Ausgaben bei verschiedenen LVAen zunächst sehr sporadisch und verzeichneten dementsprechend hohe Schwankungen (E16). 1907 wurden im Reich 1,02 Mark pro Versicherten für Heilmaßnahmen verwendet. Die landwirtschaftlichen LVAen blieben mit 0,61 Mark deutlich hinter dem Durchschnitt zurück und auch die industriellen LVAen wandten nur 0,88 Mark für Heilverfahren auf. Der im Vergleich hohe Reichsdurchschnitt kam insbesondere durch das starke Engagement der großstädtischen LVAen in diesem Bereich zustande. Die LVA Berlin wies 1907 fast 2,5 Mio. Mark Aufwendungen für Heilverfahren aus, woraus sich Ausgaben von 3,77 Mark pro Kopf der Versicherten errechnen. Die LVA Hansestädte kamen immerhin noch auf 1,72 Mark pro Versicherten.

Die Aufwendungen für die Verwaltung waren in den Modellrechnungen des Reichsversicherungsamtes mit 1M pro Versicherten und Jahr angesetzt worden. Die Daten zeigen, daß die Kosten bis zur Jahrhundertwende deutlich hinter diesem Ansatz zurückblieben (E20). 1895 mußten die LVAen Durchschnitt 0,39 M pro Versicher-

[60] Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes, 1899, S.132

ten für die engere Verwaltung aufwenden. Bis 1907 hatte sich dieser Betrag allerdings mit 0,64 M fast verdoppelt.

Das Vermögen der LVAen wuchs bis Kriegsausbruch von 76 Mio. (1891) auf 1,92 Mrd. im Jahr 1913. Dabei waren die Zuwachsraten insbesondere in den ersten Jahren der Versicherung aufgrund der relativ geringen Belastung durch laufende Renten sehr hoch. Im Vergleich der Landesversicherungsanstalten zeigt sich deutlich, daß die industriellen Anstalten bedeutend höhere Rücklagen schaffen konnten. So hatten die landwirtschaftenlichen LVAen 1895 22,60 Mark pro Kopf angespart, während die industriellen LVAen mit 39,72M bereits auf fast die doppelte Summe zurückgreifen konnten. Diese Differenz blieb relativ betrachtet stabil, während sie absolut weiter zunahm. So verfügten 1907 die landwirtschaftlichen LVAen über 63,15M Vermögen pro Versicherten, die industriellen LVAen dagegen über 111,35M.
Diese konstante Entwicklung der Finanzen der Invalidenversicherung sollte zwischen 1914 und 1923 durch Krieg und Inflation ein Ende finden, so daß man 1924 praktisch wieder bei Null stand und auf das Umlageverfahren zur Finanzierung umsteigen mußte.

4. Erläuterungen zu den Tabellen und Diagrammen

Das Tabellenwerk beginnt mit den Überblickstabellen zu den Rentenzahlen. Diese gliedern sich in die Blöcke

- Grundgesamtheiten (Zahl der Versicherten, durchschnittliche Rentenhöhe, durchschnittliche Rentenhöhe in Relation zum Einkommen, Gewichtung der Lohnklassen) (A1 - A9)
- Die Kernvariablen im Rentenverfahren (Rentenanträge, anerkannte Anträge, abgelehnte Anträge, Anerkennungsquote) (B1 - B28)
- Weitere Variablen im Rentenverfahren (entzogene Renten, Wegfall an Renten, Bestand an Renten, Altersgliederung der Rentenempfänger) (C1 - C15)
- Die Kernvariablen im Berufungs- und Revisionsverfahren (D1 - D10)

4.1. Erläuterungen zu den Überblickstabellen und -diagrammen

Die Angaben zu den Versichertenzahlen in der Invaliditäts- und Altersversicherung sind durchweg Schätzungen auf der Grundlage der Berufszählungen von 1882, 1895 und 1907.[61] In der Tabelle A1 finden sich die Gesamtzahl der Versicherten in der Invaliditäts- und Altersversicherung sowie die Zahl der Versicherten bei den 31 LVAen, die aus den Daten zu den Berufszählungen für die Jahre 1895 und 1907 unter Zugrundelegung des von der Rechnungsstelle des RVA verwendeten geschätzten jährlichen Bevölkerungswachs-

[61] Vgl. Fußnote 19

tums von 1,39% hochgerechnet wurden.[62] Die Differenzierung nach Altersklassen (A2) bezieht sich wiederum auf die Gesamtzahl der Versicherten in der Invaliditäts- und Altersversicherung.
Tabelle A3 erfaßt die wirtschaftliche Entwicklung im deutschen Reich anhand des Volkseinkommens, das die Summe der Einkommen aus unselbständiger Arbeit, Unternehmertätigkeit und Vermögen umfaßt und stellt diese den Ausgaben in der Invalidenversicherung gegenüber.
Einen Überblick über die unterschiedliche Rentenhöhe in den verschiedenen Regionen des Reichs bieten die Tabellen A4 und A5. Da bei zahlreichen LVAen entsprechende Angaben fehlen, wurde hier auf die Daten des RVA zurückgegriffen. Wie stichprobenartige Vergleiche mit den Angaben der LVAen ergaben, bewegt sich die Abweichung bei 1-3%.
Die Tabelle A6 zieht einen Vergleich zwischen Rentenhöhe und den Einkommen in Industrie und Handwerk auf der Basis der von HOFFMANN anhand der Lohnsummenerfassung in der Unfallversicherung ab 1888 angestellten Berechnungen.[63] Zu bedenken ist bei der Bewertung der Relation von Rente zum Lohn allerdings, daß es sich um das Lohnniveau von Arbeitern in ihrer Hochverdienstphase handelt und daß die geringeren Löhne in der Landwirtschaft nicht berücksichtigt wurden. Tabelle A7 zeichnet die Verteilung der entrichteten Beiträge auf die einzelnen Lohnklassen nach und vermittelt damit einen genauen Überblick über die Entwicklung des Nominallohngefüges im Reich zwischen 1891 und 1913.
Ein näherer Einblick in die Relation der Zahl der Versicherten zu den Rentenzahlen und den Rentenleistungen in der Invalidenversicherung erfolgt in den Tabelle A8 und A9 für die Jahre 1895 und 1907, zu denen aufgrund der Berufszählungen genauere Angaben zur Zahl der Versicherten vorlagen. Vergleichbare Daten für alle Rentenarten zusammen finden sich in der Tabelle E13.

Die Überblickstabellen zu den Kernvariablen wurden nach den dem RVA unterstellten LVAen und den ihren jeweiligen Landesbehörden unterstehenden süddeutschen LVAen gegliedert, wobei die dem RVA unterstehenden LVAen in der Reihenfolge auftreten, in der sie ab 1901 von den Kommissaren des RAdI und des RVA bereist wurden. In den Tabellen werden neben den Angaben für das Reich entsprechende Summen für die nicht dem RVA unterstehenden

62 Dieser Wert basierte auf dem durchschnittlichen Bevölkerungswachstum im deutschen Reich für den Zeitraum von 1882 bis 1895. Vgl. VdR 1899/1900, Nr.93, S.764

63 Hoffmann, W.G.: Das Wachstum der Deutschen Wirtschaft seit der Mitte des 19. Jahrhunderts, Berlin 1965, S.468-471. In die Berechnung des Durchschnittslohn gingen die Angaben der Industriebereiche Steine und Erden, Metallverarbeitung, Chemie, Textil, Leder, Bekleidung, Holz, Papier, Druck, Nahrungs- und Genußmittel, Energie und Bau ein.

süddeutschen LVAen, die LVAen der östlichen preußischen Provinzen und die LVAen der westlichen preußischen Provinzen gebildet. Die Diagramme greifen diese Differenzierung auf und vergleichen die Entwicklung der Kernvariablen untereinander, bzw. mit den Werten für das Reich. Die Rentenzahlen für die Regionen spiegeln die auch durch die qualitative Auswertung der Akten der LVAen nachgewiesene unterschiedliche Verwaltungspraxis bei den LVAen wider. Die Region „Süd" umfaßt dabei wie in den Tabellen sämtliche dem RVA im Jahre 1900 nicht unterstehenden LVAen, dies sind die acht bayrischen LVAen Mittelfranken, Niederbayern, Oberbayern, Oberfranken, Oberpfalz, Pfalz, Schwaben und Unterfranken sowie die LVAen Baden, Ghzt. Hessen, Kgr. Sachsen und Württemberg. Die Region „West" umfaßt die preußischen LVAen Berlin, Brandenburg, Hannover, Hessen-Nassau, Rheinprovinz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Westfalen, die Region „Ost" die preußischen LVAen Ostpreußen, Pommern, Posen, Schlesien und Westpreußen. Die verschiedenen kleineren und mittelgroßen nichtpreußischen LVAen Braunschweig, Elsaß-Lothringen, Hansestädte, Mecklenburg, Oldenburg und Thüringen wurden nicht berücksichtigt. Wie unsere qualitativen Studien ergaben, zeichneten sich diese LVAen durchgehend durch eine selbständige Verwaltungspraxis aus, die erheblich von den in Preußen geltenden Grundsätzen abwich. Eine Einbeziehung in die Region „West" war daher unangebracht, ebenso die Zusammenstellung dieser LVAen zu einer weiteren Gruppe, zumal hier weder geographisch noch von der Wirtschaftsstruktur der zugehörigen Bundesstaaten bzw. des Reichslands eine gewisse Homogenität bestand. Fehlende Daten werden in den Tabellen durch grau unterlegte Summenfelder kenntlich gemacht und in den Grafiken durch Schätzwerte, die eine Entwicklung gemäß dem Reichsdurchschnitt, bzw. der Entwicklung der Rentenzahlen bei vergleichbaren LVAen unterstellen, ausgeglichen.

Das Diagramm B1 bietet mit den Rentenanträgen und den anerkannten Renten im Reich nicht nur einen Überblick über zwei wesentliche Kernvariablen, sondern veranschaulicht auch die Diskrepanz zwischen den real bewilligten Renten und den Erwartungswerten der Modellrechnungen des RVA. Diese wurden bei der Invaliditäts- und Altersversicherung zur mittelfristigen Kalkulation der anfallenden Lasten von Anfang erstellt. Die Zahl der jährlich zu erwartenden Invaliditätsfälle errechnete man dabei in Relation zur Zahl der Versicherten unter Einbeziehung einer empirisch fundierten Invaliditätstafel, die für die einzelnen Altersjahrgänge die Wahrscheinlichkeit des Eintritts von Invalidität angab. Der Sprung in der Erwartungslinie, der sich von 1906 auf 1907 zeigt, ist auf die Anpassung der geschätzten Versichertenzahlen an die präziseren Ergebnisse der Berufszählung von 1907 zurückzuführen.

In Tabelle B16 werden die Anerkennungsquoten bei den einzelnen LVAen, in den Regionen sowie im Reich nach Phasen zusammen-

gestellt. Neben der naheliegenden Trennung in die Jahre des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes (1892-1899) und des Invalidenversicherungsgesetzes (1900-1913) treten hier verschiedene weitere Unterteilungen. Die Anerkennungsquote stieg über die 1890er Jahre hinweg kontinuierlich an, der Durchschnittswert für die Jahre 1896-1899 veranschaulicht, wie weit gegen Ende der 1890er Jahre die Anerkennungsquoten über dem Durchschnittswert für diese Dekade lagen. In den Jahren 1900-1903 kam es infolge der allgemein sehr liberalen Auslegung der ab 1900 geltenden neuen gesetzlichen Bestimmungen zu einem wahren Boom an Anerkennungen, die 1901 eingeleitete Gegenmaßnahme Bereisung zeigte ab 1904 Wirkung, wie stark, dies veranschaulichen die Werte für 1900-1909, d.h. für den gesamten Zeitraum der Bereisung. Im Kontrast hierzu stehen die Werte für 1910-13, die es ermöglichen, zu bestimmen, wo der durch die Bereisung eingeleitete Abwärtstrend längerfristig anhielt und wo er ausblieb, bzw. nur von kurzer Dauer war. Die LVA Ostpreußen machte ab 1896 keine Angaben zu den abgelehnten, ohne Entscheid erledigten und unerledigten Rentenanträgen. Während der Anteil der letzten beiden Variablen bei den Invalidenrenten verhältnismäßig gering war, so daß es zulässig erschien, sämtliche nicht als anerkannt ausgewiesenen Renten als abgelehnt aufzunehmen, war die entsprechende Verzerrung bei den Altersrenten bedeutend höher, so daß hier auf die entsprechenden Variablen verzichtet wurde. In den entsprechenden Diagrammen zur Altersrente (B24, B28) wurden allerdings die entsprechenden Werte eingesetzt, um eine noch bedeutend gröbere Verzerrung zu vermeiden.

Die Tabellen und Diagramme C1 bis C5 sowie C12 bis C15 dokumentieren die Entwicklung von Wegfall und Bestand an Rentenempfängern und setzen diese in Relation zueinander, bzw. zur Zahl der neubewilligten Renten. Verschiedentlich mußte hier auf die in den 1890er Jahren von den Daten der LVAen abweichenden Angaben des RVA zurückgegriffen werden. Eine Überprüfung der Abweichung anhand der für die meisten LVAen verfügbaren Daten ergab, daß diese beim Bestand maximal 3% für die gesamten 1890er Jahre und maximal 6% in einzelnen Jahren sowie beim Wegfall ebenfalls maximal 3%, in einzelnen Fällen jedoch bis 7% für die gesamten 1890er Jahre und maximal 8%, vereinzelt bis 17% in einzelnen Jahren betrugen. Die entsprechenden Daten sind in den jeweiligen Tabellen gesondert kenntlich gemacht.

Zwischen 1900 und 1906 machte das RVA keine Angaben zum Bestand und Wegfall, in diesen Jahren fehlen die entsprechenden Angaben bei verschiedenen LVAen ganz. Um die Gesamtwerte nicht zu verzerren, wurden die fehlenden Werte durch errechnete Durchschnittswerte unter Annahme einer linearen Progression ausgeglichen. Wie auch an anderer Stelle sind die errechneten Werte in den Tabellen durch graue Unterlegung der entsprechenden Felder

kenntlich gemacht, darüber hinaus wird jeweils in einer Anmerkung besonders auf diese Werte verwiesen.
Die Tabelle C6 dokumentiert die Entwicklung der Zahl der entzogenen Renten. Da hier verschiedene Kontrollmaßnahmen, deren Prozedere im einzelnen nicht als bekannt vorausgesetzt werden kann, parallel dokumentiert werden, sind eingehendere Erläuterungen angebracht:
Grundsätzlich sind drei Angaben zu den Rentenentziehungen zu unterscheiden:
kB - In dieser Spalte sind die Renten aufgeführt, die aufgrund einer kreisweisen Überprüfung der Rentenempfänger entzogen wurden. Diese von den LVAen durchgeführte „kleine" Bereisung wurde in der Regel von der Bereisung der betreffenden LVA durch die Kommissare von RAdI und RVA angestoßen und war nach demselben Muster wie diese organisiert.
K - In dieser Spalte sind die aufgrund einer Kontrolle per Anfrage entzogenen Renten aufgeführt. Diese verlief gewöhnlich nach folgendem Schema: a) Turnusmäßige Anfrage bei den zuständigen unteren Verwaltungsbehörden über Gesundheitszustand und Arbeitsverhältnisse ausgewählter Rentenempfänger, b) ggf. Nachuntersuchung durch den Kreisarzt, Beobachtung im Krankenhaus etc., c) ggf. Rentenentziehung
keine Angabe - In dieser Spalte finden sich die von den LVAen ohne nähere Differenzierung mitgeteilten Zahlen der Rentenentziehungen.
Die Spalte "IR" bzw. "IR+KR" gibt an, ob die Angaben zu den Entziehungen auch die entzogenen Krankenrenten enthalten. Soweit die Krankenrenten einbezogen sind, tritt eine gewisse Verzerrung der Werte ein, da die Natur der Krankenrente als vorübergehender Rente es mit sich brachte, daß sie zu einem erheblichen Prozentsatz durch Entziehung in Wegfall geriet.
Im allgemeinen waren die älteren Rentenempfänger, insgesamt ca. 2/3 des Bestands, von den Kontrollmaßnahmen ausgeschlossen.
Die Angaben für die Jahre 1896-1898 wurden z.T. einer Aufstellung des RVA[64] entnommen, deren Angaben von den Daten der LVAen leicht abweichen.
Zu den einzelnen LVAen ist zu bemerken:
Berlin: Keine gesonderten Angaben zur Kontrolle per Anfrage, deren Daten sind ab 1906 in die Angaben zur Gesamtsumme der Entziehungen einbezogen.
Elsaß-Lothringen: Angaben zu den Entziehungen werden nur im Zusammenhang mit der Kontrolle per Anfrage gemacht. Bemerkenswert, daß diese Maßnahme trotz anderslautendem Rundschreiben des RVA bei Kriegsausbruch nicht eingestellt, sondern bis 1916 fortgesetzt wurde

[64] Vgl. BA Reich und DDR, R89, Nr. 5051, S.9.

Ghzt. Hessen: Es findet sich zumeist nur die nicht quantifizierte Angabe, daß eine Kontrolle durchgeführt wurde.
Hessen-Nassau: Die Entziehungen werden nicht gesondert ausgewiesen, sondern finden sich in einer Spalte, die alle nicht durch Tod herbeigeführten Einstellungen von Renten zusammenfaßt. Unter Berücksichtigung von entsprechend differenzierteren Angaben bei anderen LVAen kann man aber davon ausgehen, daß die Entziehungen mindestens 90% der in dieser Spalte aufgeführten Fälle ausmachten.
Mecklenburg: Angaben zu den Entziehungen werden nur im Zusammenhang mit der Kontrolle per Anfrage gemacht.
Niederbayern: Im Geschäftsbericht für 1900 findet sich erstmals ein Hinweis darauf, daß die unter 60 Jahre alten Rentenempfänger durch die Kontrollbeamten und durch Untersuchungen durch die Kreisärzte regelmäßig überprüft werden. Es werden aber keine Angaben über das Ergebnis dieser Kontrolle gemacht.
Oberbayern: Angaben zu den Entziehungen werden nur im Zusammenhang mit der Kontrolle per Anfrage gemacht.
Pfalz: Ab 1912 findet sich im Geschäftsbericht ein Verweis darauf, daß Renten "aufgrund der gepflogenen Erhebungen" entzogen wurden.
Posen: Es wurden zwei Kontrollen aller Kreise vorgenommen (1907-1910, 1911-1913). Hierbei kamen endgültig 2207 und 501 Renten zur Entziehung.
Rheinprovinz: Ab 1904 fand eine Nachprüfung der Rentenempfänger statt, keine näheren Angaben.
Schleswig-Holstein: Die Kontrolle per Anfrage wurde mindestens ab 1905 durchgeführt. Zwischen 1905 und 1909 erfolgten nach Anfrage 3600 ärztliche Untersuchungen und ca. 1000 Rentenentziehungen.
Schwaben: Im Geschäftsbericht für 1909 wird eine Kontrolle der Rentenempfänger als wünschenswert, aber mangels Mitteln nicht durchführbar bezeichnet.
Thüringen: Gesonderte Angaben für die Krankenrenten ab 1908.
Unterfranken: Die Angaben zu den Entziehungen beinhalten ab 1909 die nach Anfrage entzogenen Renten.
Württemberg: Die Angaben für die Kontrolle per Anfrage beziehen 1913 die Krankenrenten mit ein.
Die durch fette senkrechte Markierungen gekennzeichneten Jahre zeigen an, daß die entsprechenden LVAen in diesem Jahr bereist wurden.

Das RVA veröffentlichte die reichsweiten Daten zu den Berufungen in der Invalidenversicherung von 1892 bis 1910 in den „Amtlichen Nachrichten". Als Bezugspunkt zur Bewertung der Zahl der Berufungen kann die Gesamtzahl der in Invalidenrentenfällen ergangenen berufungsfähigen Bescheide herangezogen werden. Für den

Zeitraum 1892 bis 1910 wurde für den Prozentsatz der Berufungen gegen Festsetzungs-, Ablehnungs- und Entziehungsbescheide jeweils ein Mittelwert errechnet. Die relativ hohe Homogenität der Daten läßt sich durch die Berechnung des Verhältnisses zwischen Mittelwert und Standardabweichung in Form des Variationskoeffizienten belegen.
Die Verfahren vor dem Reichsversicherungsamt sind in den Amtlichen Nachrichten für den Zeitraum 1891 bis 1913 dicht dokumentiert (D8, D9). Im Gegensatz zu den Angaben der LVAen, die oftmals bei den Revisionen nicht nach dem Kläger unterschieden, wird in den „Amtlichen Nachrichten" grundsätzlich zwischen Revisionen der Versicherten und der Versicherungsträger differenziert. Damit wird auch erkennbar, zu welchem Prozentsatz die Revisionsverfahren zugunsten des Versicherten ausgingen. Es wurden auch bei den Revisionen für verschiedene Variablen Mittelwerte gebildet (Anteil der angefochtenen Berufungsurteile, Anteil der Klägerparteien an den Revisionen, Ausgang der Revisionsverfahren) und die Homogenität der Daten mit Hilfe des Variationskoeffizienten überprüft.

4.2. Erläuterungen zu den Tabellen und Diagrammen für die einzelnen LVAen

Zu jeder LVA wurden 4 Tabellen erstellt. Diese behandeln die Rentenverfahren bei Anträgen auf Invaliden- und Altersrenten, die Berufungsverfahren und die Revisionsverfahren. das Jahr der Bereisung ist bei den betroffenen LVAen fett hervorgehoben. Die LVAen Oberfranken, Ostpreußen und Pfalz machten keine näheren Angaben zum Ablauf des Revisionsverfahrens, so daß auf die Anfertigung entsprechender Tabellen verzichtet wurde. Es ist denkbar, daß im Bestand Landesversicherungsamt Bayern (LversA) des Hauptstaatsarchivs München noch entsprechende Angaben finden lassen. In der Regel wurden die Daten aus den Geschäftsberichten der LVAen bezogen, wo auf Material aus anderen Quellen zurückgegriffen werden mußte, ist dies bei jeder Tabelle ausdrücklich vermerkt. Ebenso wird vermerkt, wo in den Geschäftsberichten widersprüchliche Daten auftreten. Schließlich finden sich sofern erforderlich Erläuterungen zu den einzelnen Rubrikköpfen, deren Bedeutung ansonsten dem Abkürzungsverzeichnis zu entnehmen ist.

Während in der ersten Instanz die Angaben für Invaliden- und Krankenrentenanträge getrennt wiedergegeben wurden, beziehen die Tabellen zur Berufungs- und Revisionsinstanz die Krankenrenten mit ein. Dies war erforderlich, da die meisten LVAen hier keine getrennten Angaben zu Invalidenrenten- und Krankenrenten machten und berechtigt, da die Berufungen und Revisionen in Krankenrentensachen nur einen verschwindend geringen Anteil an den insgesamt vorliegenden Berufungen und Revisionen ausmachten und

nach denselben Rechtsgrundsätzen wie Berufungen und Revisionen in Invalidenrentensachen verhandelt wurden. Für die Berufungs- und Revisionsinstanz bestand mit dem Staatskommissar bis 1899 einschließlich eine dritte Partei, die zur Einlegung von Berufungen oder Revisionen befugt war. Soweit die entsprechenden Aktionen der Staatskommissare dokumentiert sind, wurden sie in die Tabellen aufgenommen.
Wo die LVAen die kreisweise Nachkontrolle der Rentenempfänger detailliert dokumentierten, wurden zusätzliche Tabellen angefertigt. Diese führen getrennt nach den jeweiligen Jahren der Nachkontrolle die Ergebnisse derselben für die einzelnen betroffenen Kreise auf. In Hessen-Nassau, der Rheinprovinz und in Schlesien entstanden sog. „Rentenstellen", spezielle Unterabteilungen der LVAen, die mit der erstinstanzlichen Bearbeitung der Rentenanträge betraut wurden. Die Arbeit dieser Rentenstellen ist ebenfalls in separaten Tabellen erfaßt. Schließlich wurde die Entwicklung der Rentenzahlen der Kreise mit starker slawischer Bevölkerungsminderheit bzw. -mehrheit in Ostpreußen, Posen, Schlesien und Westpreußen im Vergleich zu den „deutschen" Kreisen dokumentiert.

Tabelle Invalidenrentenanträge
Die Tabellen gliedern sich in die Blöcke
- Rentenanträge und deren Behandlung
- Wegfall und Bestand
- Kontrollmaßnahmen und Rentenziehungen

Zu den abgelehnten Anträgen wurde -soweit möglich- angegeben, ob der Antrag wegen nicht erfüllter formeller Voraussetzungen („FS"), d.h. erloschener Anwartschaft, oder nicht erfüllter Wartezeit, oder wegen nicht vorliegender Erwerbsunfähigkeit („EF") abgelehnt wurde.
Soweit möglich wurde ab 1900 in Invalidenrenten und Krankenrenten differenziert, wo die LVA die entsprechenden Angaben nur gemeinsam machte, ist dies gekennzeichnet. Eine Trennung der beiden Rentenarten voneinander ist vor allem für die Bereiche „Wegfall und Bestand" sowie „Entziehungen" erforderlich. Dokumentiert die Rubrik „Entziehungen" bei den Invalidenrenten ein außergewöhnliches Vorkommnis, so waren regelmäßige Nachuntersuchungen und ggf. Rentenentziehung bei den Krankenrenten der Regelfall.[65] Relativ und z.T. sogar absolut kamen Entziehungen bei den Krankenrenten erheblich häufiger vor als bei den Invalidenrenten,

[65] Die Krankenrenten waren als vorübergehende Renten bei nicht dauerhafter Invalidität konzipiert, z.B. wenn eine TBC vorlag, die langwierig auskuriert werden mußte. In der Regel kamen Krankenrenten innerhalb von ein bis zwei Jahren in Wegfall, vielfach wurden sie nach dem Wiedereintritt der Erwerbsfähigkeit entzogen, ansonsten in Invaliden- also in Dauerrenten umgewandelt, so sie nicht wegen Ablebens des Rentenempfängers in Fortfall gerieten.

so entfielen z.B. in Baden von den 1900 bis 1913 in Wegfall kommenden 36.268 Invalidenrenten nur 2863 oder knapp 8% auf Entziehungen, während dies immerhin 1634 oder 42% der weggefallenen 3865 Krankenrenten betraf. Eine Vermischung der Angaben zu den Rentenentziehungen würde daher suggerieren, daß Dauerrenten erheblich häufiger entzogen wurden, als dies tatsächlich der Fall war.
Die Summe der bis 1913 insgesamt weggefallenen Renten, subtrahiert von der Summe der bis 1913 bewilligten Renten, kann aus verschiedenen Gründen nicht den aktuellen Rentnerbestand ergeben. Vor allem ist hierbei zu berücksichtigen, daß seit der Jahrhundertwende regelmäßig in Invalidenrenten umgewandelte Altersrenten zum Bestand traten, ohne daß dieser außerordentliche Zufluß in den Tabellen dokumentiert wäre. Darüber hinaus wurden zum Bestand auch die in zweiter und dritter Instanz anerkannten Renten gezählt, die in den Tabellen zur ersten Instanz noch als abgelehnte Anträge auftauchen.

Tabelle Berufungsverfahren
Die Tabellen enthalten detaillierte Angaben zum Berufungsverfahren bei den Invalidenrentenanträgen. Zum besseren Vergleich wurde die Zahl der abgelehnten Anträge und der entzogenen Renten, gegen die sich fast alle Berufungen richteten, mit einbezogen. Eine gewisse, in den 1890er Jahren beträchtliche Verzerrung ergibt sich bei etlichen LVAen durch die Hereinnahme der Angaben zu den Altersrentenanträgen.
Soweit entsprechende Daten vorhanden waren, wurde der Gang der gegen Rentenentziehungen gerichteten Berufungen dokumentiert.
Die meisten LVAen pflegten Rentenanträge, gegen die Berufung erhoben worden war, ohne Spruch des Schiedsgerichts anzuerkennen, wenn eine erneute Prüfung des Falls oder die Beibringung entsprechenden Beweismaterials durch den Antragsteller ergaben, daß der Antrag berechtigt war. Soweit die LVAen ihre Angaben zur Berufungsinstanz entsprechend aufschlüsselten, wurde in den Tabellen zwischen diesen nachträglich anerkannten Fällen („NA") und den im Spruchverfahren anerkannten Berufungen unterschieden und dementsprechend auch zwei Anerkennungsquoten errechnet.

Tabelle Revisionsverfahren
Die Tabellen sind vergleichbar zu den Tabellen zum Berufungsverfahren aufgebaut. Dokumentiert werden die Revisionsverfahren in Invalidenrentensachen. Gemäß der Natur der Revision ist hier, soweit möglich, nach dem Kläger zu unterscheiden. Revision einlegen konnten sowohl die Versicherten wie auch die LVAen, wenn auch erstere weitaus häufiger von ihrem Recht Gebrauch machten. Be-

dauerlicherweise gaben zahlreiche LVAen nur an, ob das RVA die Revision anerkannte oder abwies, differenzierten hierbei aber nicht nach dem Kläger. Bei den entsprechenden Tabellen lautet der Kopf der entsprechenden Rubriken „Rev. anerk." bzw. „Rev. abgel.". Wo präzise Angaben vorlagen, lautet der Kopf dagegen „Rente anerk." bzw. „Rente abgel.".
Waren die Erfolgsaussichten für den Versicherten im Revisionsverfahren außerordentlich gering und lagen fast durchgehend unter 5%, so stiegen sie spürbar an, wenn das RVA den Fall zur Beschlußfassung an das Schiedsgericht zurückverwies. Leider dokumentierten nur wenige LVAen den Ausgang dieser zurückverwiesenen Fälle, doch soweit Daten vorlagen, wurden diese aufgenommen (Rubrik „von den ZV wurden").

Tabelle Altersrentenanträge
Die Tabellen gliedern sich in die Blöcke
- Rentenanträge und deren Behandlung
- Wegfall und Bestand

Im Kern finden sich hier die gleichen Variablen wie bei den Invalidenrentenanträgen. Allerdings entfällt der Block „Kontrollmaßnahmen und Rentenentziehungen", da Altersrenten faktisch nicht entziehbar waren.[66] Außerdem erübrigt sich eine differenzierte Darstellung der Ablehnungsursachen, da Anträge auf Altersrente nur wegen nicht erfüllter formeller Voraussetzungen abgelehnt werden konnten.
Auch bei den Altersrenten ergibt die Subtraktion der bis 1913 insgesamt weggefallenen Renten von der Summe der bis 1913 bewilligten Renten nicht immer den aktuellen Rentnerbestand. Die z.T. sehr geringfügigen Abweichungen -z.B. ergibt sich bei der LVA der Hansestädte für Ende 1913 ein rechnerischer Bestand von 2006 Rentenempfängern, während der reale Bestand sich auf 2007 Rentenempfänger belief- dürften in der Mehrzahl auf kleinere Ungenauigkeiten in den Geschäftsberichten zurückzuführen sein.

4.3. Erläuterungen zu den Tabellen und Diagrammen zur finanziellen Entwicklung der Alters- und Invaliditätsversicherung

Die Daten zur finanziellen Entwicklung umfassen bis 1911 Invaliditäts- und Altersversicherung, ab 1912 sind zusätzlich die Leistungen der Hinterbliebenenversicherung enthalten.
Die Einnahmen zerfielen im wesentlichen in Beitragseinnahmen, die nach der Anlaufphase des Gesetzes ab ca. 1896 um 80% und Zin-

[66] Es hätte hierzu des Nachweises bedurft, daß sich der Betreffende die Rente durch Betrug erschlichen hatte, denn ansonsten war auch bei zu Unrecht bewilligten Renten -etwa bei nicht erfüllter Wartezeit- eine Entziehung im Nachhinein nicht zulässig.

seinnahmen aus dem Vermögen, die nach der Anlaufphase 15-20% aller Einnahmen ausmachten.
Hinsichtlich der Leistungen an Versicherte unterschieden die Ausgaben der LVAen zwischen Pflichtleistungen und freiwilligen Leistungen. Erstere betrafen vor allem die Rentenzahlungen an Invalide und Alte -ab 1912 auch an Hinterbliebene- sowie einmalige Leistungen in Form von Beitragserstattung (1895-1911), Abfindung, Waisenaussteuer (ab 1912) und Witwengeld (ab 1912). Bei den freiwilligen Leistungen stand das Heilverfahren (§§ 18-23 IVG) eindeutig im Vordergrund, die ab 1900 eingeführten „Mehrleistungen" (§ 45 IVG) traten praktisch nicht in Erscheinung. Gegenüber den gesetzlichen Leistungen, die durchgehend zwischen 70 und 80% der gesamten Ausgaben der LVAen ausmachten, kamen die freiwilligen Leistungen auf einen Anteil von maximal knapp 17% im Jahre 1913, allerdings zeigte der durch den Krieg abgebrochene Trend deutlich nach oben.
Als dritter Ausgabenposten sind darüber hinaus die Verwaltungskosten anzuführen. Bei diesen wurde zwischen Verwaltungsaufwendungen im „engeren" und „weiteren" Sinne unterschieden. Die engeren Verwaltungskosten umfaßten Gehälter, Materialkosten sowie Miet- und Unterhaltungskosten, bei den weiteren Verwaltungskosten traten hierzu auch die Kosten der Beitragserhebung, der Kontrolle, der Ermittlungen bei der Bearbeitung der Rentenanträge, des Schiedsgerichts sowie die Kosten der Rechtshilfe. Der Anteil der Verwaltungskosten an den Ausgaben, der in den ersten Jahren der Versicherung konstant über 20% gelegen hatte, pendelte sich ab den späten 1890er Jahren bei 10 bis 15% ein. Dies ist weniger auf den absoluten Rückgang der Verwaltungskosten zwischen 1896 und 1899 zurückzuführen, als vielmehr auf die zunächst noch unzulängliche Hinzuziehung der Versicherten zur Beitragsleistung.
Die zentralen Variablen zu Einnahmen und Ausgaben in der Invalidenversicherung -Beitragseinnahmen, Reinvermögen, Rentenleistungen, Kosten des Heilverfahrens und Verwaltungskosten- werden im Tabellenwerk differenziert nach LVAen erfaßt. Zum Vergleich der Entwicklung der Variablen wurden die LVAen gemäß der zeitgenössischen Differenzierung nach dem vorherrschenden Wirtschaftssektor (Industrie, Landwirtschaft, gemischt) in drei Gruppen zusammengefaßt und ein Progressionsindex (1892 = 100) erstellt. Darüber hinaus erfassen die Tabellen die jährliche Schwankung der Variablen in Prozent. Für die Kosten des Heilverfahrens wurde als Basisjahr für den Index 1899 gewählt, da erst ab diesem Jahr alle LVAen Leistungen in dieser Kategorie auswiesen.

Literaturverzeichnis

I. Quellen

1. Gedruckte Quellen

Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes, 1891-1913.

Amtliche Nachrichten des RVA, 1. Beiheft, 1901: Statistik der Invalidenversicherung für die Jahre 1891 bis 1899.

Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Magdeburg 1908-1909.

Drucksachen zu den Verhandlungen des Reichstags, 1888-1899.

Drucksachen des Bundesrats, 1888.

Statistisches Reichsamt (Hg.): Das deutsche Volkseinkommen vor und nach dem Kriege. Einzelschriften zur Statistik des Deutschen Reichs Nr.24, Berlin 1932.

Geschäftsberichte der LVAen Baden, Berlin, Brandenburg, Braunschweig, Elsaß-Lothringen, Hannover, Hansestädte, Ghzt. Hessen, Hessen-Nassau, Mecklenburg, Mittelfranken, Niederbayern, Oberbayern, Oberfranken, Oberpfalz, Oldenburg, Ostpreußen, Pfalz, Pommern, Posen, Rheinprovinz, Sachsen-Anhalt, Kgr. Sachsen, Schlesien, Schleswig-Holstein, Schwaben, Thüringen, Unterfranken, Westfalen, Westpreußen, Württemberg für die Jahre 1891 bis 1913.

Jahresbericht der Polizeibehörde Hamburg, 1908. In: AV 26, 1909, S. 688.

Reichsversicherungsamt (Hg.): Statistik der Heilbehandlung von tuberkulösen und an anderen Leiden erkrankten Versicherten für die Jahre 1897, 1898, 1899. Berlin 1900.

Statistisches Jahrbuch des deutschen Reichs 1891-1913, 1933.

Statistisches Jahrbuch für den preußischen Staat 1912-1913.

Verhandlungen des Reichstags, 1888-1913.

Verwaltungsbericht des Magistrats zu Berlin, Abteilung für Invaliditäts- und Altersversicherungssachen. 1894-1900.

Verwaltungsbericht der Stadt Königsberg i. Pr. pro 1901/02. In: AV 20, 1903, S. 138-140.

2. Ungedruckte Quellen

Bundesarchiv Reich und DDR

R. 15.01. Nr. 249.

R. 15.01. Nr. 258.

R. 39.01, Nr. 4008.

R. 39.01, Nr. 4025.

R89, Nr. 5051.

R89, Nr. 6615.

GSTA Dahlem

I. Rep. 77. tit 923. Nr. 8 - Beiakten 6 - Bd. 1.

II. Sekundärliteratur

Aurin, Ferdinand: Die Zahl der versicherten Personen in der Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung. In Verwaltung und Statistik 5, 1915, S. 41-4, 45-6.

Born, Karl E.: Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Sozialpolitik 1867-1914, Einleitungsband. Wiesbaden 1966.

Bosse, Robert und Woedtke, Erich v.: Das Reichsgesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung. Vom 22. Juni 1889. Leipzig 1891.

Conrad, Christoph: Vom Greis zum Rentner. Der Strukturwandel des Alters in Deutschland zwischen 1830 und 1930. Göttingen 1994.

Fischer, Alfons: Invaliditätsbedingungen und Invaliditätsursachen. Auf Grund des Materials der Landesversicherungsanstalt Baden. Berlin 1914.

Die Heilbehandlung in der Invalidenversicherung. In: Reichsarbeitsblatt, 1909, Heft 10/11, S. 784-86, 853-56.

Hoffmann, W.G.: Das Wachstum der Deutschen Wirtschaft seit der Mitte des 19. Jahrhunderts. Berlin 1965.

Hohls, R.; Kaelble, H.: Die regionale Erwerbsstruktur im Deutschen Reich und in der BRD 1895-1970. St.Katharinen 1989.

Isenbart, Wilhelm und Spielhagen, Walter: Das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899. Kommentar. Berlin 1900.

Kaschke, Lars: Kommission für „Rentenquetsche"? Die Rentenverfahren in der Invalidenversicherung und die Bereisung der Landesversicherungsanstalten 1901-1911. Diss. Bremen 1998.

Nipperdey, Thomas: Deutsche Geschichte 1866-1918. Bd. 1: Arbeitswelt und Bürgergeist. München 1990.

Nitsche, M.: Die Geschichte des Leistungs- und Beitragsrechts der gesetzlichen Rentenversicherung von 1889 bis zum Beginn der Rentenreform. Frankfurt a.M. 1986.

Ritter, Gerhard A. und Tenfelde, Klaus: Arbeiter im Deutschen Kaiserreich. Bonn 1992.

Rückert, Joachim: Entstehung und Vorläufer der gesetzlichen Rentenversicherung. In: Ruland, Franz (Hrsg. im Auftrag des VDR): Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung. Festschrift aus Anlaß des 100jährigen Bestehens der gesetzlichen Rentenversicherung. Neuwied 1990, S. 1-50.

Sniegs, Monika: Statistik als Steuerungsinstrument in der historischen Entwicklung der Invaliditäts- und Altersversicherung 1891-1911. Diss. Bremen 1998.

Spree, Reinhard: Soziale Ungleichheit vor Krankheit und Tod. Zur Sozialgeschichte des Gesundheitsbereichs im Deutschen Kaiserreich. Göttingen 1981.

Weber, Alfred: Das Berufsschicksal der Industriearbeiter. In: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 34, 1912, S. 377-405.

Wehler, Hans-Ulrich: Deutsche Gesellschaftsgeschichte. Dritter Band, Von der „Deutschen Doppelrevolution bis zum Beginn des ersten Weltkrieges 1849-1914. München 1995.